

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/232/2022

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 06. September 2022

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.45 Uhr

Ort: im Rathaussaal des Neuen Rathauses

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/232/2022

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 06. September 2022
Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 19.45 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Jürgen Rummel VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

Stadträte:

Herr STR Christof Fischer SPÖ
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss Liste Heiss
Herr STR Helmut Leonhartsberger VPN
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner
VPN

Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz SPÖ
Frau GR Claudia Anderl GRÜNE
Frau GR Mag. Petra Barvir FPÖ
Herr GR Christoph Bauer VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Bianca Fellner Liste Heiss
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Herr GR Martin Hierstand VPN
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller VPN ab 18.48 Uhr (TOP 5)
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger VPN
Frau GR Sonja Koch SPÖ
Herr GR Wolfgang Kramer GRÜNE ab 18.41 Uhr (TOP 5)
Frau GR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Herr GR Andreas Roder NEOS
Herr GR Leopold Schoissengayer Liste Heiss
Herr GR Ing. Reinhold Scholz VPN
Herr GR Leopold Staudigl GRÜNE
Herr GR Wolfgang Süß VPN
Herr GR Günther von Unterrichter SPÖ
GR Sabine Zuber VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Frau GR DI Barbara Doupovec	VPN	entschuldigt
Herr GR Ewald Figl	Liste Heiss	entschuldigt
Herr GR Philip Heß	Liste Heiss	entschuldigt
Herr GR Bernhard Karrer	Liste Heiss	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: TOP 1. – 4. 26/33
TOP 5. – 18 28/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag vorgelegt:

9.1. ABA-Sanierung LB 44 - Auftragsvergaben

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Weiters wird folgender Punkt von der Tagesordnung abgesetzt:

4. Ankauf von Verkaufshütten

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Aufstellung einer Fotokabine im Rathaus
- (4. Ankauf von Verkaufshütten) ABGESETZT**
5. Neubau Steghofbrücke - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
6. Positionierung von Neulengbach; Gestaltung von Kreisverkehren - Auftragsvergaben
7. Korrektur des Güterweges Markersdorf; AZ 2088/2022
8. Beschluss zur Verordnung einer Straßenbenennung
9. Ausbau ABA und WVA Untereichen - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
- 9.1. ABA-Sanierung LB 44 – Auftragsvergaben (Dringlichkeitsantrag)**
10. Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ und „Kinderfreundliche Gemeinde“ - Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen
11. Beitritt zur Initiative "Hunger auf Kunst und Kultur"
12. Neujahrskonzert 2023 - Ticketpreise
13. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Bücher-Telefonzellen)
14. 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes
15. Änderung Teilbebauungsplan "Wiener Straße"
16. Änderung Teilbebauungsplan "Sportunion"
17. Pilotprojekt "Multifunktionale Umschlagboxen im Land NÖ"
18. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2021

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Jürgen Rummel

Bgm. Rummel begrüßt und stellt mit einem Präsenzquorum von 26/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Jürgen Rummel

Das Protokoll der letzten Sitzung ist den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden. Deshalb wird auf eine Verlesung verzichtet. Schriftliche Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung liegen keine vor. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Rummel Jürgen, BGM

Sachverhalt:

Nachdem Markus Berger sein Fotogeschäft in Neulengbach geschlossen hat sind immer wieder Anfragen bei der Gemeinde eingelangt, wo es möglich ist, dokumentengerechte Fotos für Ausweise herstellen zu lassen. Derzeit gibt es keine Alternative und kann diese Dienstleistung nur außerhalb von Neulengbach erbracht werden.

Nunmehr hat sich die Firma ME Group Austria GmbH aus Korneuburg gemeldet und ihr System der Fotokabine vorgestellt. Dieses System ermöglicht ein sehr niederschwelliges und kostengünstiges Angebot zur Herstellung von Ausweisfotos. Nach Besichtigung vor Ort könnte die Fotokabine (1,50 m x 0,70 m) in der Aula des Rathauses aufgestellt und damit ein zusätzliches Serviceangebot im Stadtzentrum geschaffen werden.

Seitens der Gemeinde löst diese Aufstellung keine Investitionskosten aus. Lediglich der Stromanschluss ist beizustellen und die nachfolgende Aufstellvereinbarung abzuschließen.

Die Aufstellvereinbarung enthält folgende wesentliche Details:

Aufgabe der Gemeinde:

- Bekanntgabe eines Aufstellungsortes
- Herstellung bzw. Beistellung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse und Sicherstellung der Stromversorgung

Laufzeit:

60 Monate und danach um weitere 12 Monate, sofern nicht rechtzeitig gekündigt wurde

Kündigung:

während der Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten

Kündungsverzicht: 60 Monate

Die ME Group übernimmt folgende Aufgaben:

- Im EG (neben dem Wasserspender) wird eine Fotokabine installiert.
- Komplettabwicklung (Geldhandling, Reinigung, Befüllung, Servicierung, Störungsbehebung) – Die Gemeinde als Partner hat keinen Aufwand.
- Für die Bewerbung der Fotokabine vor Ort, wird eine Folie produziert, die Kosten dafür übernimmt die ME Group.

Aufstellvereinbarung Fotoautomat

zwischen

Name:	Stadtgemeinde Neulengbach	ME Group Austria GmbH
Rechtsform:	(nachfolgend "Kunde")	GmbH (nachfolgend "ME Group")
FN:		FN106073s/ Landesgericht Korneuburg
Straße:	Kirchenplatz 2	Industriestraße 7/K01 L/10
PLZ/Ort:	3040 Neulengbach	2100 Korneuburg
Telefon:	+43 2772 52105-20	
E-Mail:	buergerservice@neulengbach.gv.at	vertrieb.at@me-group.com
Ges. Vertreter:	Bürgermeister Jürgen Rummel Juergen.Rummel@neulengbach.gv.a	Manuela Zimmermann (Geschäftsführerin)
Umsatzsteuer-Nr.:		ATU 152 02 901
Ansprechpartner:	Leopold Ott	Dorina Szentesi
Telefon / Mail	Leopold.Ott@neulengbach.gv.at (für Vertragsabschluss)	+43 664 1579430 (für Vertragsabschluss)
Stand-/Aufstellort:	Rathaus Neulengbach, Kirchenplatz 2, EG	

1. Vertragsgegenstand

Der Kunde gestattet ME Group am oben genannten Standort die nachfolgend aufgeführten Automaten aufzustellen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben.

Lfd. Nr.	Anz.	Bezeichnung	Zahlungssystem
1	1	Easybooth	Notenleser & Cashless Terminal

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Standort für den Automaten ohne Zustimmung von ME Group zu ändern. Gleiches gilt für die vorübergehende Entfernung des Automaten oder wesentlicher Teile des Automaten von seinem Standort.

Der Automat bleibt im Eigentum von ME Group und ist nach Vertragsbeendigung an ME Group herauszugeben. Der Automat darf durch den Kunden weder untervermietet, verpfändet noch in sonstiger Weise Dritten zur Nutzung überlassen werden.

2. Installation und Betrieb des Automaten

Der Kunde hat spätestens zum vereinbarten Installationszeitpunkt die zum Betrieb des Automaten erforderlichen elektrischen Anschlüsse und während der Vertragslaufzeit die ununterbrochene Belieferung des Automaten mit Strom sicherzustellen.

ME Group ist verpflichtet, den Automaten regelmäßig zu warten und etwaige Störungen und Beschädigungen zu beheben. Die hierfür sowie für den Betrieb des Automaten anfallenden Kosten trägt ME Group.

Der Kunde stellt sicher, dass sowohl ME Group (für Serviceleistungen und Kassentleerungen) als auch Kunden, während der üblichen Geschäftszeiten, stets ungehindert Zugang zum Automaten haben.

Der Kunde ist nicht berechtigt, von ME Group Schadensersatz für solche Zeiträume zu verlangen, in denen der Automat wegen einer Störung oder eines Schadens außer Betrieb ist.

Der Kunde ist verkehrssicherungspflichtig hinsichtlich der Verkehrsflächen, welche die Kunden zum Zwecke der Benutzung des Automaten begehen müssen.

3. Haftung

ME Group haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von ME Group auf das der Höhe nach vertragstypische vorhersehbare Risiko beschränkt, die Haftung für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen über eine Haftungsbeschränkung und einen Haftungsausschluss gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei Arglist von ME Group sowie bei von ME Group abgegebenen Garantien.

4. Ausschließlichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, für die Laufzeit dieses Vertrags keine Fotoautomaten oder vergleichbare Geräte in / vor seinen Geschäftsräumen bzw. am selben Standort aufstellen zu lassen.

5. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Produkte an Dritte stehen ausschließlich ME Group zu.
Die Leerung der in dem Automaten befindlichen Kasse erfolgt durch ME Group.

6. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit der Installation, und wird für eine Vertragslaufzeit von 60 Monaten abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Der Kunde verzichtet auf das Recht zur ordentlichen Kündigung innerhalb 60 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich anschließend um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der oben genannten Vertragslaufzeit gekündigt wird. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Rechtsnachfolge / Geschäftsaufgabe/ Übertragung der Rechte und Pflichten

Der Kunde wird ME Group eine etwaige Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung seines Geschäfts an einen Dritten (Nachfolger) sowie eine etwa beabsichtigte Geschäftsaufgabe rechtzeitig vorher anzeigen. Der Kunde wird sich bestmöglich dafür einsetzen, dass der Nachfolger diesen Vertrag einschließlich etwaiger Nachträge übernimmt. ME Group kann der Vertragsübernahme durch den Nachfolger die erforderliche Zustimmung aus wichtigem Grund versagen.

ME Group ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten (Vertragsübernahme) auf Verlangen von ME Group zuzustimmen, es sei denn, dass wichtige Gründe der Vertragsübernahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dritte nicht hinreichende Gewähr für die zuverlässige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bietet.

8. Sonstiges

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und ihn nicht - auch nicht auszugsweise - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei Dritten gegenüber offen zu legen, es sei denn, dass die Offenlegung im Hinblick auf eine beabsichtigte Vertragsübernahme erfolgt. ME Group ist berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Daten zu speichern und für die interne Bearbeitung zu verwenden. Soweit sich die vom Kunden angegebenen Daten ändern, ist der Kunde verpflichtet, ME Group hierüber unverzüglich zu informieren. Gerichtsstand ist Landesgericht Korneuburg. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung, soweit sie nicht bereits zuvor auf Grundlage gesetzlicher Verjährung verjährt sind.

Vertragsänderungen einschließlich Nebenabreden und Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur ausnahmsweise und nur dann Vertragsinhalt, soweit ME Group sich im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat. Die Bestimmungen dieser Service-Vereinbarung gelten nur gegenüber Unternehmern.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Stadtgemeinde Neulengbach

0

ME Group AUSTRIA GmbH

Korneuburg,
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Unterschrift und Firmenstempel

Vor- u. Nachname, Funktion

Vor- u. Nachname, Funktion

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde mit den Fraktionsobleuten vorbesprochen.

Zuständigkeit:

Auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 22 lit. a) NÖ Gemeindeordnung ist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Diese Vereinbarung löst Stromkosten aus, die auf Grund der Bürgerserviceorientierung der Stadtgemeinde Neulengbach gerechtfertigt erscheinen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Aufstellungsvereinbarung mit der ME Group ASUTRIA GmbH, Industriestraße 7 / K01 L710, 2100 Korneuburg, wie im Sachverhalt enthalten beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Ott Leopold, STADir.	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist der Meilenstein für die Neuausrichtung der Wasser- und Gewässerschutzpolitik in Europa. Sie dient der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer und dem übergeordneten Ziel, einen „guten Zustand“ für alle Gewässer bis 2015 – mit Ausnahmen spätestens 2027 – zu erreichen und zu erhalten. Grundsätzlich gibt die EU-WRRL ein Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot für den Zustand aller Gewässer vor.

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist eine flussgebietsbezogene Planung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, die auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer basiert. Im NGP werden auf Basis einer umfassenden IST-Bestandsanalyse die signifikanten Gewässernutzungen und die zu erreichenden Erhaltungs- und Sanierungsziele sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Um diese zu verwirklichen, veröffentlicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft alle sechs Jahre einen "Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan" (NGP).

Die Herstellung der Fischdurchgängigkeit am Laabenbach ist eine solche Maßnahme aus der EU-WRRL und dem NGP. Dabei sollen alle Querbauwerke im Laabenbach bzw. der Großen Tulln fischpassierbar gemacht werden. Davon ist im Gemeindegebiet von Neulengbach neben der Leithenwehr, der Scharfbrücke und der Wehr Emmersdorf auch die Steghofbrücke betroffen, welche laut Brückenprüfung in einem schlechten Zustand (Note 5) ist und derzeit mit einer Beschränkung von 3,5 t belegt ist.

Im Bereich der Steghofbrücke ist die Entfernung der Sohlschwelle und des Tosbeckens und die Errichtung einer Pendelrampe geplant. Für die Herstellung der Rampe bedeutet der Abbruch der baufälligen Brücke eine erhebliche Erleichterung, insbesondere da nicht eindeutig zu eruieren ist, inwieweit die vorhandene Sohlschwelle eine statische Bedeutung für das Brückenbauwerk darstellt. Weiters wird mit der Errichtung der Rampe die flusssohle im Bereich der Brücke deutlich tiefer als bisher liegen, weshalb künftige Brückenfundamente ebenfalls tiefer angeordnet werden müssen und die vorhandenen Einbauten (Wasserleitung – Druckleitung OD110 der EVN-Wasser, Freispiegelkanal DN300, Entlastungskanäle der Mischwasserüberläufe an beiden Ufern) umgelegt werden müssen. Für alle diese Maßnahmen liegt bereits eine wasserrechtliche Bewilligung sowie ein Sondernutzungsvertrag mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes vor.

Das Projekt der Fischpassierbarkeit wird mit Mitteln des Umweltförderungsgesetzes (UFG) gefördert. Daher sind auch jene Arbeiten, die für die Herstellung der Rampe erforderlich sind in diesem Sinne förderfähig (Entfernung Sohlrampe, Abbruch Brückenbauwerk, Umlegung der vorhandenen Einbauten, 1/3 des Neubaus des Brückenfundaments).

In dieser Angelegenheit wurden bis dato folgende Beschlüsse gefasst:

- Beauftragung des Büro Dr. Lengyel ZT GmbH mit der wasserrechtlichen Einreichplanung (GR am 14.10.2014)
- Sondernutzungsvertrag öffentliches Wassergut (GR am 30.6.2015)

In dieser Angelegenheit haben dazu zuletzt folgende Besprechungen stattgefunden:

AKTENVERMERK

Angelegt von: Kogler
Angelegt am: 31. März 2022
Ergeht an: Bgm. zur Info
STR Leonhartsberger zur Info
VBgm. Mühlbauer zur Info
STA-Dir. Ott zur Info
Ing. Schnabl, Neukom
Infra

Betrifft: FAH und Steghofbrücke

Am 31.3.2022 findet im Beisein der auf beiliegender Präsenzliste angeführter Personen eine Besprechung zum Betreff statt. Gegenstand der Besprechung ist die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und der Neubau der Steghofbrücke und die Abgrenzung der förder- und ausführungstechnischen Agenden zwischen Wasserverband und Gemeinde sowie die zeitliche Festlegung des Ablaufes (Planung und Fördereinreichung 2022, Bau 2023)

Besprechungsgrundlagen:

1. Angebot Büro Dr. Lengyel vom 30.9.2014
2. Projekt des Büro Dr. Lengyel aus 2014
3. wasserrechtl. Bew.bescheid aus 2015, Frist bis 2025 verlängert
4. Besprechung vom 4.10.2021
5. Aktennotiz über Videokonferenz vom 17.12.2021

Folgende Punkte werden erörtert:

- Folgende Leistungen sollen vom Büro Dr. Lengyel erbracht werden: Detailplanung Wasserbau, Ausschreibung ökolog. Baubegleitung, Ausschreibung Wasserbau (LV). Die restlichen Leistungen sollen von der Neukom erbracht werden.
- Ziel ist die Fördereinreichung im August 2022
- Zur Abklärung der Abgrenzung der Ingenieurleistungen soll ein weiterer Besprechungstermin mit dem heute anwesenden Personenkreis + DI Hohenauer stattfinden (Terminvereinbarung → BA)

Seite - 1 - (AV Besprechung 31.3.2022 Steghofbrücke.docx)



ELSBEERE
WIENERWALD

Kirchenplatz 2, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623
Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWATWWPRB
www.neulengbach.gv.at



A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 2
 Polit. Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
 Telefon 02772-62105, Fax 02772-62105, ATU 16254502, DVR 0112623
 Personverkehr: Mo. Mi bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Di 16.00 – 18.30 Uhr

ANWESENHEITSLISTE

Projekt/Thema: Planungsleistungen Steghofbrücke

Datum, Ort: 31.3.2022, Gemeindeamt Neulengbach

Name	Position/Firma	Tel. Nr.	E-mail
Karl Gfalter	Obm. NW. Gr. Tulln	0 66413835391	
Thomas Kirschenhan	Abt. Wasserbau - WAB	0676-81214868	Thomas.Kirschenhan@waf.gv.at
Markus Dierwanger	—	— 114438	markus.dierwanger@neulengbach.gv.at
Paul Mühlbauer	Vizebürgermeister	0664 2164319	paul.muehlbauer@neulengbach.gv.at
Christina Kogel	BAUAMT STG NÖGR	02772/7105-43	christina.kogel@neulengbach.gv.at
Andreas Schmalz	NEUKON	0664/8588538	andreas.schmalz@neulengbach.gv.at

AKTENVERMERK

Angelegt von: Kogler
Angelegt am: 22. April 2022
Ergeht an: Bgm. zur Info
STR Leonhartsberger zur Info
VBgm. Mühlbauer zur Info
STA-Dir. Ott zur Info
Ing. Schnabl, Neukom
DI Krassnitzer, WA3
DI Hohenauer
Infra

Betrifft: FAH und Steghofbrücke

In Fortsetzung der Besprechung vom 31.3.2022 findet eine weitere Besprechung zum Betreff unter Teilnahme laut Präsenzsitzung statt. Gegenstand dieser Besprechung ist die Aufteilung der Ingenieurleistungen, die Erörterung der Projektabwicklung und die Erstellung eines groben Zeitplans für gegenständliches Projekt.

Erörtert werden folgende Punkte:

- Für gegenständliches Projekt liegt eine wasserrechtliche Bewilligung (Bescheid PLW2-WA-1553/001 der BH St. Pölten vom 12.11.2015) vor. Die Frist wurde bis 2025 erstreckt. Bewilligungswerber für das Wasserrecht ist der Wasserverband Große Tulln.
- Gemäß Auflagenpunkt 22 dieses Bescheides dürfen Arbeiten in der fließenden Welle nur zwischen Mitte Juni und Anfang Oktober durchgeführt werden. Damit ist die Umsetzung des Projektes, nämlich FAH und Brücke, in einem Zug nicht möglich. Es wird daher überlegt, die Umsetzung auf 2 Jahre aufzuteilen (FAH 2023, Brücke 2024).
- Für die Einreichung zur Förderung nach dem UFG sind jährlich jeweils Termine im Nov. und Mai möglich.
- Aufgrund der Zuständigkeiten sollen die Leistungen für die Brücke von der Gemeinde (Ingenieurleistungen Inhouse-Vergabe nach BVergG an Neukom) und für die FAH vom Verband beauftragt werden. die Ausschreibung der Bauleistungen hat daher in jeweils 2 Obergruppen zu erfolgen, die Vergabe an 1 Auftragnehmer erfolgen.
- Die Beauftragung der Ingenieurleistungen für die Brücke soll in der Sitzung des GR am 21.6.2022 erfolgen, Vorberatung im Ausschuss am 1.6.2022

Seite - 1 - (AV Besprechung 22.4.2022 Steghofbrücke.docx)



ELSBEERE
WIENERWALD

Kirchenplatz 2, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623
Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWAT3333
www.neulengbach.gv.at

Nach allgemeiner Erörterung wird die Vergabe der Ingenieurleistungen daher wie folgt zugeordnet:

FAH (Wasserbau) durch Wasserverband Große Tulln:

- Detailplanung Rampe und Verlegung der Einbauten
- Technische und wirtschaftliche Bauaufsicht
- Ausschreibung der ökologischen Bauaufsicht
- Fördereinreichung, Abwicklung und Kollaudierung FAH
- Wasserrechtliche Kollaudierung

Brücke und Radweg durch Gemeinde (Inhouse Vergabe an Neukom):

- Oberleitung Vergabeverfahren
- Detailplanung Brücke und Radweg
- Technische und wirtschaftliche Bauaufsicht
- Fördereinreichung, Abwicklung und Kollaudierung Radweg
- Leitungskataster
- Gesamte Baustellenkoordination gem. BauKG



ANWESENHEITSLISTE

Projekt/Thema: Planungsleistungen Stegthofbrücke

Datum, Ort: 22. April 2022, Gemeindeamt Neulengbach

Name	Position/Firma	Tel. Nr.	E-mail
HOFZIVILER	BAT ZT	0664 3502027	p.bohewass@tsd.at
Paul Mühlbauer	Vizebürgermeister	0664 2169319	paul.muehlbauer@gymvau.at
Thomas Krausniker	Absch. Wasserbau - WAZ	0626-81214965	thomas.krausniker@wvnet.gv.at
Andreas SCHNABL	NEUKON	0664 18588338	andreas.schnabl@neukon.at
Helmuth Leonhardtberger	STA	0664 4405353	h.l.eo@olive.at
Karl Pfatter	Ab. W. & T. u. L. u. n.	0664 13135391	christian.kapfer@wvnet.gv.at
Christina KOGON	RAUWIT	02772 1210543	neulengbach.gv.at
Markus Disimmler	Abt. Wasserbau WAZ	0676 842 14438	markus.disimmler@neulengbach.gv.at

Zur Beschlussfassung liegen folgende Varianten vor:

- Variante 001:**
 Fahrbahnbreite: 5,50 m, zweispurig, Geh- und Radweg
 Geschätzte Baukosten: EUR 1,788.588,- inkl. USt und exkl. UFG- und Radwegförderung

Stadtgemeinde Neulengbach
Straßen Neulengbach – Steghofbrücke
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot ZI. 014003_001

014003_02_00_20220524_Anbot_NeuKom001_Steghofbrücke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukostenschätzung Abbruch und Neubau Steghofbrücke inkl. Radwegunterführung - ca. € 1.257.450,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 1.257.450,-- netto
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation Neukom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Brückenabbruch	1	PA
Brückenneubau	1	PA
Randbalken		
Fahrbahn		
kombinierter Geh- und Radweg		
niveaufreie Kreuzung des Laabentalradweg	1	PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

- 1. Umplanung der Brücke und des Radweg auf Basis der wasserrechtlichen Einreichung**
Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden
- 2. Sondernutzungen**
Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)
- 3. Fördereinreichung**
Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)
- 4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen**
Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.
- 5. Ausschreibung, Vergabeberatung**

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, ~~Geldmittelanforderungen beim Fördergeber~~

~~**8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**~~

~~Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme~~

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Aktualisierung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Neben- bzw. Unkosten wie Telefon-, Post-, Material-, Kopier-, Plot- und Fahrtkosten werden in Höhe von 4% der Rechnungssumme in Rechnung gestellt.

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der geotechnischen Untergrunderkundungen

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der geotechnischen Untersuchungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Vorstudie Kampfmittelerkundung
- Bodenerkundung Rammsondierung
- Bodenerkundung Rotationskernbohrung
- Vermessung Bodenerkundung
- Auswertung Laborversuche
- Geotechnisches Gutachten

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik	Summe
	Summe Geotechnik	€ 14 200,00
19	Ingenieurleistungen Geotechnik	€ 14 200,00

14. Ing. Leistungen zur statischen Bearbeitung des Bauvorhabens

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der statischen Bearbeitung erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Statik
- Schalungs- und Bewehrungspläne
- Bewehrungsabnahme

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Statik	Summe
	Vorgaben für Geologie inkl. Betreuung	€ 630,00
	Statik	€ 10 700,00
	Bewehrungsabnahme	€ 6 180,00
	Schalungs- und Bewehrungspläne	€ 16 630,00
20	Ingenieurleistungen Statik	€ 34 140,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 08/2022 bis 12/2023, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2022

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: mit Fertigstellung der Umplanung

Bauleitungsphase: mit Abschluss der Bestandsunterlagen

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Bauumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 86,-- für konzeptive und strategische Aufgaben

b) € 63,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 1 310,00
2	Einreichprojekt	€ 26 220,00
3	Sondernutzungen	€ 0,00
4	Fördereinreichung	€ 1 180,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 2 420,00
	Summe Planungsphase netto	€ 31 130,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 11 650,00
7	Angebotsprüfung	€ 2 910,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 12 310,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 2 910,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 23 740,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 5 940,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 0,00
14	Förderkollaudierung	€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 7 780,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 3 710,00
17	Leitungskataster GIS	€ 1 790,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 3 580,00
	Summe Bauphase netto	€ 76 320,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen	Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte	€ 2 600,00
	Summe Geotechnik netto	€ 2 600,00
Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik	Summe
19	Geotechnik	€ 14 200,00
	Summe Geotechnik netto	€ 14 200,00
Pos	Ingenieurleistungen Statik	Summe
20	Statik	€ 34 140,00
	Summe Statik netto	€ 34 140,00
	Summe Position 1 bis 20	€ 158 390,00
	abzüglich Nachlass	
	Angebotssumme netto	€ 158 390,00
	zzgl. 20 % MWST	€ 31 678,00
	Angebotssumme brutto	€ 190 068,00

2. **Variante 002:**

Fahrbahnbreite: 4 m, links + rechts Schrammbord mit 60 cm, kein Gehweg,
Wartepflicht bei Gegenverkehr, Fußgänger benutzen die Fahrbahn
Geschätzte Baukosten: EUR 1,080.000,-- inkl. USt und exkl. UFG- und Radwegförderung
Ingenieurleistungen: EUR 151.560,-- inkl. USt

Neulengbach, 2022-07-26
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
Straßen Neulengbach – Steghofbrücke
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot ZI. 014003_002

014003_02_00_20220726_Anbot_NeuKom001_Steghofbrücke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukostenschätzung Abbruch und Neubau Steghofbrücke inkl. Radwegunterführung - ca. € 739.200,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 739.200,-- netto
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation Neukom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Brückenabbruch	1	PA
Brückenneubau	1	PA
Randbalken		
Fahrbahn		
niveaufreie Kreuzung des Laabentalradweg	1	PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

- 1. Umplanung der Brücke und des Radweg auf Basis der wasserrechtlichen Einreichung**
Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden
- ~~**2. Sondernutzungen**
Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)~~
- 3. Fördereinreichung**
Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)
- 4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen**
Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.
- 5. Ausschreibung, Vergabeberatung**
Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe
- 6. Oberleitung Bauphase**
Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme
- 7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen**
Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, ~~Geldmitelanforderungen beim Fördergeber~~
- ~~**8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**
Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme~~
- 9. Planungs- und Baukoordinator**
SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Aktualisierung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Neben- bzw. Unkosten wie Telefon-, Post-, Material-, Kopier-, Plot- und Fahrtkosten werden in Höhe von 4% der Rechnungssumme in Rechnung gestellt.

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der geotechnischen Untergründerkundungen

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der geotechnischen Untersuchungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Vorstudie Kampfmittelerkundung
- Bodenerkundung Rammsondierung
- Bodenerkundung Rotationskernbohrung
- Vermessung Bodenerkundung
- Auswertung Laborversuche
- Geotechnisches Gutachten

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik	Summe
	Summe Geotechnik	€ 14 200,00
19	Ingenieurleistungen Geotechnik	€ 14 200,00

14. Ing. Leistungen zur statischen Bearbeitung des Bauvorhabens

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der statischen Bearbeitung erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Statik
- Schalungs- und Bewehrungspläne
- Bewehrungsabnahme

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Statik	Summe
	Vorgaben für Geologie inkl. Betreuung	€ 630,00
	Statik	€ 10 700,00
	Bewehrungsabnahme	€ 6 180,00
	Schalungs- und Bewehrungspläne	€ 15 270,00
20	Ingenieurleistungen Statik	€ 32 780,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 08/2022 bis 12/2023, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2022

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: mit Fertigstellung der Umplanung

Bauleitungsphase: mit Abschluss der Bestandsunterlagen

2. 4.Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Bauumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 86,-- für konzeptive und strategische Aufgaben

b) € 63,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 1 310,00
2	Umplanung	€ 16 520,00
3	Sondernutzungen	€ 0,00
4	Fördereinreichung	€ 1 180,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 2 030,00
	Summe Planungsphase netto	€ 21 040,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 7 350,00
7	Angebotsprüfung	€ 1 840,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 7 760,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 1 840,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 18 020,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 4 500,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 0,00
14	Förderkollaudierung	€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 6 140,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 3 710,00
17	Leitungskataster GIS	€ 1 790,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 2 730,00
	Summe Bauphase netto	€ 55 680,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen	Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte	€ 2 600,00
	Summe Geotechnik netto	€ 2 600,00
Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik	Summe
19	Geotechnik	€ 14 200,00
	Summe Geotechnik netto	€ 14 200,00
Pos	Ingenieurleistungen Statik	Summe
20	Statik	€ 32 780,00
	Summe Statik netto	€ 32 780,00
	Summe Position 1 bis 20	€ 126 300,00
	abzüglich Nachlass	
	Angebotssumme netto	€ 126 300,00
	zzgl. 20 % MWST	€ 25 260,00
	Angebotssumme brutto	€ 151 560,00

3. Variante 003:

Fahrbahnbreite: 5 m, zweispurig und Gehsteig
Geschätzte Baukosten: EUR 1,320.000,-- inkl. USt und exkl. UFG- und Radwegförderung
Ingenieurleistungen: EUR 167.676,-- inkl. USt

Neulengbach, 2022-08-08

ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
Straßen Neulengbach – Steghofbrücke
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot ZI. 014003_003

014003_02_00_20220808_Anbot_NeuKom001_Steghofbrücke_Var002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukostenschätzung Abbruch und Neubau Steghofbrücke inkl. Radwegunterführung - ca.

€ 932.700,-- netto, ohne Honorare und dgl.

- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 932.700,-- netto
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation Neukom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Brückenabbruch	1	PA
Brückenneubau	1	PA
Randbalken		
Fahrbahn		
niveaufreie Kreuzung des Laabentalradweg	1	PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. Umplanung der Brücke und des Radweg auf Basis der wasserrechtlichen Einreichung
Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden

~~**2. Sondernutzungen**~~

~~Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)~~

3. Fördereinreichung

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, ~~Geldmittelanforderungen beim Fördergeber~~

~~**8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**~~

~~Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme~~

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Aktualisierung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Neben- bzw. Unkosten wie Telefon-, Post-, Material-, Kopier-, Plot- und Fahrtkosten werden in Höhe von 4% der Rechnungssumme in Rechnung gestellt.

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der geotechnischen Untergrunderkundungen

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der geotechnischen Untersuchungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Vorstudie Kampfmittelerkundung
- Bodenerkundung Rammsondierung
- Bodenerkundung Rotationskernbohrung
- Vermessung Bodenerkundung
- Auswertung Laborversuche
- Geotechnisches Gutachten

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik	Summe
	Summe Geotechnik	€ 14 200,00
19	Ingenieurleistungen Geotechnik	€ 14 200,00

14. Ing. Leistungen zur statischen Bearbeitung des Bauvorhabens

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der statischen Bearbeitung erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Statik
- Schalungs- und Bewehrungspläne
- Bewehrungsabnahme

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Statik	Summe
	Vorgaben für Geologie inkl. Betreuung	€ 630,00
	Statik	€ 10 700,00
	Bewehrungsabnahme	€ 6 180,00
	Schalungs- und Bewehrungspläne	€ 15 970,00
20	Ingenieurleistungen Statik	€ 33 480,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 08/2022 bis 12/2023, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2022

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: mit Fertigstellung der Umplanung

Bauleitungsphase: mit Abschluss der Bestandsunterlagen

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Bauumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 86,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 63,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 1 310,00
2	Umplanung	€ 20 050,00
3	Sondernutzungen	€ 0,00
4	Fördereinreichung	€ 1 180,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 2 170,00
	Summe Planungsphase netto	€ 24 710,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 8 910,00
7	Angebotsprüfung	€ 2 230,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 9 420,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 2 230,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 21 770,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 5 440,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 0,00
14	Förderkollaudierung	€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 6 140,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 3 710,00
17	Leitungskataster GIS	€ 1 790,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 3 100,00
	Summe Bauphase netto	€ 64 740,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen	Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte	€ 2 600,00
	Summe Geotechnik netto	€ 2 600,00
Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik	Summe
19	Geotechnik	€ 14 200,00
	Summe Geotechnik netto	€ 14 200,00
Pos	Ingenieurleistungen Statik	Summe
20	Statik	€ 33 480,00
	Summe Statik netto	€ 33 480,00
	Summe Position 1 bis 20	€ 139 730,00
	abzüglich Nachlass	
	Angebotssumme netto	€ 139 730,00
	zzgl. 20 % MWST	€ 27 946,00
	Angebotssumme brutto	€ 167 676,00

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit ist gem. § 35 Z. 22 lit. f und g NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 1.6.2022 und 24.8.2022 behandelt.

Finanzierung:

Im VA 2022 sind auf dem Konto 612100-002200 (Straßenbauten, Gemeindebrücken) EUR 40.000,00 veranschlagt, die einzuhalten sind. Die weiteren geschätzten Kosten sind im VA 2023 bzw. im MFP vorzusehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zum Neubau der Steghofbrücke gemäß Variante 003 mit geschätzten Kosten von rund EUR 1.320.000,00 inkl. Ust und exkl. UFG- und Radwegförderung fassen.

2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase zu EUR 167.676,00 inkl. USt gem. Honorarangebot Zl. 014003-003 vom 8.8.2022 beschließen.

Beschluss: Antrag mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. 24 Ja, 4 Gegenstimmen (Liste Heiss, NEOS)
2. 25 Ja, 3 Gegenstimmen (Liste Heiss)

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

TOP 6.	Positionierung von Neulengbach; Gestaltung von Kreisverkehren - Auftragsvergaben Vorlage: BA/704/2022
---------------	--

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Im Zuge der letzten Phase der Landesaktion Stadterneuerung wurde für Neulengbach mit der Positionierung von Neulengbach ein neues „Corporate Design“ entwickelt und in vielen Bereichen ausgerollt. Beispielsweise bei den Neugestaltungen der Stadteinfahrten Klosterberg und Apothekenkreuzung, aber auch beim Jubiläumsteg und bei der Scharfbrücke wurde die wesentlichen Elemente der CI angewendet.

Oftmals wurde auch über die Neugestaltung bzw. an die CD anzupassenden Kreisverkehre (Billa und Seebach) nachgedacht. Aktuell ergibt sich nun die Notwendigkeit, den neuen Kreisverkehr im Bereich Klosterbergstraße/Ulmehofstraße zu gestalten.

Aus diesem Grund wurden zur Erarbeitung von Gestaltungsvorschlägen und zur Begleitung der Projektumsetzung die Firmen design frontal, Gerhard Simader, BAST – Lukas Bast Design und message Marketing- & Communications GmbH zur Anbotslegung eingeladen. Nachfolgende Angebote sind eingelangt:

	designfrontal	Lukas Bast Design	message
Gestaltungskonzept inkl. Nutzungsrechte	€ 3.200,00	€ 4.000,00	€ 3.000,00
Ausarbeitung für 3 Kreisverkehre	€ 3.600,00	€ 4.500,00	€ 3.360,00
Baustellenbesprechungen	€ 900,00	€ 800,00	€ 720,00
	€ 7.700,00	€ 9.300,00	€ 7.080,00
USt.	€ 1.540,00		€ 1.416,00
Angebotspreis	€ 9.240,00	€ 9.300,00	€ 8.496,00
Rabatt			-€ 1.274,40
Angebotspreis rabattiert			€ 7.221,60

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss am 24.8.2022 beraten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Bei der Investition handelt es sich um außerplanmäßige Ausgaben, die aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden können. Darüber hinaus kann mit Fördermitteln aus der Stadterneuerung im Ausmaß von bis zu 50 % gerechnet werden.

Beschlussantrag:

1. Antrag von GR Drapela:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Neugestaltung des Kreisverkehrs Klosterberg fassen und auf Grund des Ergebnisses der Preiserkundung die Firma message Marketing- & Communications GmbH mit der Erarbeitung der Gestaltungsvorschläge und der Begleitung der Projektumsetzung zum Auftragswert von € 7.221,60 beauftragen.

2. Antrag Bgm. Rummel:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Neugestaltung der Kreisverkehre Klosterberg, Billa und Seebach fassen und auf Grund des Ergebnisses der Preiserkundung die Firma message Marketing- & Communications GmbH mit der Erarbeitung der Gestaltungsvorschläge und der Begleitung der Projektumsetzung zum Auftragswert von € 7.221,60 beauftragen.

- Beschluss:**
1. Der Antrag wird abgelehnt
 2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 8 Ja, 2 Enthaltungen (GRe Kramer und Mag. Barvir), 18 Gegenstimmen (ÖVP, VBgm. Mühlbauer, GRe Mag. Löffler, Anderl, Staudigl)
2. 19 Ja, 9 Enthaltungen (Liste Heiss, SPÖ, NEOS)

Sachbearbeiter: Ott Leopold, STADir.

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 die Beauftragung der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Franziskanersteig 2 aufgrund dessen Angebot über EUR 2.190,-- (inkl. USt.) zur Vermessung des Güterweg Markersdorf beschlossen.

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neulengbach, werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 734 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 3 im Ausmaß von 292 m² von Gst. 613 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 6 im Ausmaß von 182 m² von Gst. 612 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 10 im Ausmaß von 192 m² von Gst. 611 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 12 im Ausmaß von 19 m² von Gst. 606/2 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 13 im Ausmaß von 49 m² von Gst. 603/1 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanens folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 1.377 m² in der KG 19735 Markersdorf vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 295 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 617/1
Trennstück 4 im Ausmaß von 560 m² von Gst. Nr. 614 (ö. Gut) zu Gst. Nr.
Trennstück 5 im Ausmaß von 9 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 615
Trennstück 8 im Ausmaß von 435 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 611
Trennstück 16 im Ausmaß von 78 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 616

Der Weg wird an den Naturstand angepasst. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt. Der Tausch erfolgt überwiegend wertgleich und unentgeltlich.

Trennstück Nr. 4 im Ausmaß von 560 m² von Gst. Nr. 614 (ö.Gut) wird zu einem von EUR 2,50 pro m², sohin zu insgesamt EUR 1.400,-- an Frau Anita Prachar verkauft.

Sämtliche Kosten und Gebühren für die Herstellung der Grundbuchsordnung trägt die Stadtgemeinde Neulengbach.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 3, 6, 10, 12 und 13 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 4, 5, 8 und 16 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Sicherheit am 24.8.2022 vorbereitet.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Einnahmen durch Grundverkauf

Finanzierung:

Erlöse durch Grundverkauf unter dem Ansatz 710000 (Güterwege).

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 3, 6, 10, 12 und 13 im Gesamtausmaß von 734 m² (Grundbuch 19735 Markersdorf) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 1, 4, 5, 8 und 16 im Gesamtausmaß von 1.377 m² (Grundbuch 19735 Markersdorf) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle den wertgleichen Tausch der im Teilungsplan GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 1, 3, 5, 6, 8, 10, 12, 13 und 16 (Grundbuch 19735 Markersdorf) beschließen, wobei die Kosten und Gebühren für die Herstellung der Grundbuchsordnung von der Stadtgemeinde Neulengbach getragen werden.
4. Der Gemeinderat wolle den Verkauf des Trennstückes 4 des Gst. Nr. 614 der EZ 50 Grundbuch 19735 Markersdorf im Ausmaß von 560 m² an Frau Anita Prachar zu einem Kaufpreis von EUR 1.400,-- (EUR 2,50,-- pro m²) beschließen.

Anlagen:

AZ 2088/2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neulengbach angeführten Trennstücke in der KG 19735 Markersdorf, und zwar

Trennstück 3 im Ausmaß von 292 m² von Gst. 613 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 6 im Ausmaß von 182 m² von Gst. 612 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 10 im Ausmaß von 192 m² von Gst. 611 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 12 im Ausmaß von 19 m² von Gst. 606/2 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)
Trennstück 13 im Ausmaß von 49 m² von Gst. 603/1 zu Gst. 614/2 (ö. Gut)

im Gesamtausmaß von 734 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neulengbach angeführten Trennstücke in der KG 19735 Markersdorf, und zwar

Trennstück 1 im Ausmaß von 295 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 617/1
Trennstück 4 im Ausmaß von 560 m² von Gst. Nr. 614 (ö. Gut) zu Gst. Nr.
Trennstück 5 im Ausmaß von 9 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 615
Trennstück 8 im Ausmaß von 435 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 611
Trennstück 16 im Ausmaß von 78 m² von Gst. 614 (ö. Gut) zu Gst. 616

im Gesamtausmaß von 1.377 m² werden vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach aus-
geschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemein-
destraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes
Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes
Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die
Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan
GZ 41961 vom 16.05.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Franziskanersteig 2, 3040 Neuleng-
bach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke
3, 6, 10, 12 und 13 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und
als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke
1, 4, 5, 8 und 16 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden
und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Ände-
rungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Vo-
raussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 06. September 2022

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am: 07 September 2022

Abgenommen am:

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Rummel Jürgen, BGM

Sachverhalt:

Aufgrund des geplanten Bauvorhabens auf dem Gst. Nr. 166/15 KG 19724 Haag soll dem öffentlichen Gut mit der Gst. Nr. 166/13 nun eine Wegbezeichnung zugewiesen werden.

Für den laut beiliegendem Lageplan gelb markierten Weg, welcher derzeit ohne Bezeichnung ist, wird die Bezeichnung als „Kabanenweg“ vorgeschlagen.

Mit dieser Verordnung werden Wege ohne Namen benannt. Die Verordnung tritt mit 07. September 2022 in Kraft.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung und der NÖ Bauordnung 2014 (§ 31) ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben. Es wäre daher beiliegende Verordnung zu beschließen.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung AZ 2808/2022 über die Bezeichnung des Weges als „Kabanenweg“ beschließen.

Anlagen:

AZ 2808/2022

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF, hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 1

Der bisher nicht namentlich bezeichnete Weg wird wie folgt benannt (auf dem beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplan farblich markiert):

(1) Die Parzelle mit der Gst. Nr. 166/13 (EZ 531) in der KG 19724 Haag wird als „Kabanenweg“ bezeichnet. (Auf Plan Nr. 1 gelb markiert)

§ 2

Die bezughabende Plandarstellung liegt während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, mit dem ersten Tag der Kundmachung, das ist der 07.09.2022 in Kraft.

Neulengbach, am 06.09.2022

Für den Gemeinderat:

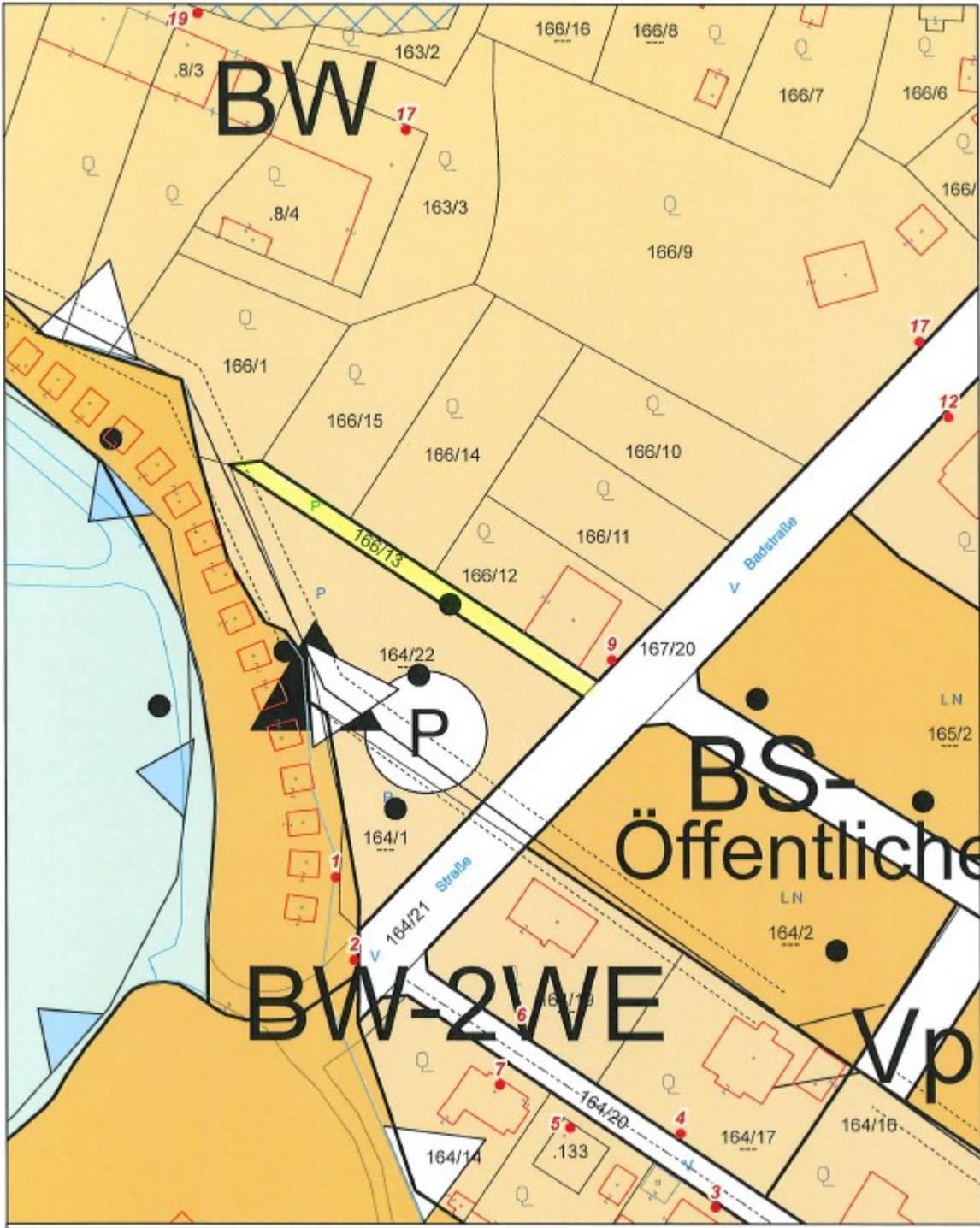
Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am: 07.09.2022

Abzunehmen am: 21.09.2022

Abgenommen am:





Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Ausbau ABA und WVA Untereichen - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen Vorlage: BA/705/2022
--

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.1.2006 den Grundsatzbeschluss gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996 zum Weiterausbau der Abwasserbeseitigungsanlage gefasst

Derzeit sind die Bauabschnitte Untereichen, Unterwolfsbach, Ludmerfeld, Oberndorf, Wolfersdorf und Markersdorf West noch nicht realisiert und soll der Ausbau in diesen Bereichen forciert werden. In weiterer Folge soll daher der ABA-Bauabschnitt BA 22 (Untereichen) umgesetzt werden, wobei hier auch die WVA errichtet werden soll.

Für die zur Umsetzung des Bauabschnittes BA22 (ABA Untereichen) und BA25 (WVA Untereichen) erforderlichen Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2022-08-01
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach

ABA Neulengbach BA22 – Untereichen

WVA Neulengbach BA25 - Untereichen

ABA Neulengbach BA122 – Leitungskataster zu BA22

WVA Neulengbach BA125 – Leitungskataster zu BA25

Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase

Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte

Ingenieurleistungen für die Erstellung des Leitungskataster

Honorarangebot ZI. 170_001

170_02_00_20220801_Anbot_Untereichen_NeuKom001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 15.6.2022 (Rummel, Leonhartsberger, Kogler, Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 1.041.950,-- netto, ohne Honorare u. dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 900.000,-- netto
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation NeuKom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Schmutzwasserkanalisation	394	m
Regenwasserkanalisation	180	m
Abwasserdruckleitung größer DN 50	375	m
Wasserleitung	850	m
Hausanschlüsse Kanal je lfm	250	m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.	25	Stk
Straßenbau	6 300	m ²
Pumpwerk	1	Stk
Retentionsmaßnahmen, Auslaufbauwerke	1	PA
Verkabelung	850	m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind:

1. Einreichprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. Fördereinreichung

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF) für Bau und GIS

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme für Bau und GIS

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus:

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher KommunalService GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.

Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung	Summe
	Summe Baukosten	€ 1 041 950,00
	anteilige Materialkosten - Fremd	€ 156 293,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto	€ 20 300,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 10/2022 bis 12/2030, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2022

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung

Bauleitungsphase: Abschluss der Kollaudierungsverfahren

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Auftragsumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zum jeweils aktuellen Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) 2022: € 86,- für konzeptive und strategische Aufgaben

b) 2022: € 63,- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase			Summe
1	Vermessungsarbeiten			€ 2 200,00
2	Einreichprojekt			€ 20 670,00
3	Sondernutzungen			€ 560,00
4	Fördereinreichung			€ 1 650,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)			€ 1 400,00
	Summe Planungsphase netto			€ 26 480,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase			Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details			€ 9 190,00
7	Angebotsprüfung			€ 2 300,00
8	Ausführungsunterlagen			€ 5 740,00
9	Oberleitung Bauphase			€ 2 300,00
10	Technische Bauaufsicht			€ 25 640,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht			€ 6 410,00
12	Hausanschlussbegehungen			€ 480,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung			€ 2 760,00
14	Förderkollaudierung			€ 3 670,00
15	Planungs- und Baukoordinator			€ 4 330,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne			€ 2 970,00
17	Leitungskataster GIS			€ 8 500,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)			€ 4 160,00
	Summe Bauphase netto			€ 78 450,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen			Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte			€ 20 300,00
	Summe Materiallieferungen netto			€ 20 300,00
	Summe Position 1 bis 19			€ 125 230,00
	abzüglich Nachlass			
	Angebotssumme netto			€ 125 230,00
	zzgl. 20 % MWST			€ 25 046,00
	Angebotssumme brutto			€ 150 276,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	33%		€ 41 325,90
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	23%		€ 28 802,90
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	44%		€ 55 101,20

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 24.8.2022 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. f und g NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (Vergabe von Leistungen in einem die Wertgrenze des § 36 Abs. 2 Z. 2 übersteigenden Ausmaß, d.s. dzt. EUR 102.930,--, höchstens jedoch EUR 100.000,-- sowie Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 100.000,--).

Finanzierung:

Berücksichtigung im VA 2022, VA 2023 und im MFP 2024-2027.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

- den Grundsatzbeschluss zum Ausbau der ABA und WVA in Untereichen

2. die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den für die Bauabschnitte BA22 (ABA Untereichen) und BA 25 (WVA Untereichen) erforderlichen Ingenieurleistungen gemäß dem Angebot vom 1.8.2022 zu insgesamt EUR 125.230,-- exkl. USt

beschließen

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: STR Helmut Leonhartsberger

Sachverhalt:

Beim in der LB44 im Bereich zwischen Park & Ride-Anlage und Hechtl-Brücke bestehenden RW-Kanal wurde nach der Reinigung und Kanal TV Befahrung festgestellt, dass ein Teil des RW Kanal am Fahrbahnrand der LB44 einsturzgefährdet ist und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vermeidung von Nachfolgeschäden soll der gesamte Kanal im beschriebenen Bereich saniert werden.

Es sind Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von 3 punktuellen Grabungen für Schächte und Schäden sowie eine grabenlose Kanalsanierung (280 lfm Inliner) erforderlich.

Konkret sind folgende Sanierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Kanalausfüllung im Bereich der Zufahrt Köcher
- Kanalsetzung im Bereich der Kreuzung der Park & Ride-Anlage
- Punktuelle Grabung im Bereich der Verkehrsinsel
- Aufgrabungsfreie Sanierung durch Inliner auf die gesamte Länge

1. Für die erforderlichen Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2022-09-02
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach

ABA Neulengbach – Kanalsanierung B44 – P+R bis Hechtlbrücke

Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase

Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte

Honorarangebot ZI. 134_006

134_02_00_202200902_Anbot_San_B44_Neukom001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Kanal TV Befahrung vom Juli 2022
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 186.200,-- netto, ohne Honorare u. dgl.
- Honorarermittlung gem. Standardkalkulation NeuKom als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Schmutzwasserkanalisation		m
Regenwasserkanalisation		m
Wasserleitung		m
Hausanschlüsse Kanal je lfm		m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.		Stk
Straßenbau		m ²
Pumpwerk		Stk
Retentionsmaßnahmen, Auslaufbauwerke		PA
Wasseraufbereitung		PA
Verkabelung		m
Kanalsanierung B44	280	m
Böschungen, Stützmauern		PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind:

1. ~~Sanierungsplanung, Vermessung~~

~~Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht~~

2. ~~Sondernutzungen~~

~~Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)~~

3. ~~Fördereinreichung~~

~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)~~

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

~~Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe~~

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, ~~Geldmittelanforderungen beim Fördergeber~~

8. ~~Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel~~

~~Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme~~

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Neben- bzw. Unkosten wie Telefon-, Post-, Material-, Kopier-, Plot- und Fahrtkosten werden in Höhe von 4% der Rechnungssumme in Rechnung gestellt.

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus:

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.

Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung	Summe
	Summe Baukosten	€ 186 200,00
	anteilige Materialkosten - Fremd	€ 5 000,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto	€ 650,00

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 08/2022 bis 12/2023, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 30.11.2022

A) Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit Konzepterstellung

Bauleitungsphase: Abschluss der Sanierung

B) Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

C) Abänderung des Auftragsumfanges:

Änderungen des Auftragsumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang bewirken eine Honoraranpassung und werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

D) Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

E) Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

F) Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Standardkalkulation Neukom zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 86,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 63,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase			Summe
1	Vermessungsarbeiten			€ 0,00
2	Sanierungskonzept			€ 0,00
3	Sondernutzungen			€ 0,00
4	Fördereinreichung			€ 0,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)			€ 0,00
	Summe Planungsphase netto			€ 0,00
Pos	Ingenieurleistungen Bauphase			Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details			€ 0,00
7	Angebotsprüfung			€ 600,00
8	Ausführungsunterlagen			€ 1 510,00
9	Oberleitung Bauphase			€ 600,00
10	Technische Bauaufsicht			€ 6 630,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht			€ 1 660,00
12	Hausanschlussbegehungen			€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung			€ 0,00
14	Förderkollaudierung			€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator			€ 0,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne			€ 740,00
17	Leitungskataster GIS			€ 1 300,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)			€ 730,00
	Summe Bauphase netto			€ 13 770,00
Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen			Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte			€ 650,00
	Summe Materiallieferungen netto			€ 650,00
	Summe Position 1 bis 19			€ 14 420,00
	abzüglich Nachlass			
	Angebotssumme netto			€ 14 420,00
	zzgl. 20 % MWST			€ 2 884,00
	Angebotssumme brutto			€ 17 304,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	100%		€ 14 420,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	0%		€ 0,00
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	0%		€ 0,00

2. Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen liegt folgender Vergabevorschlag der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2. September 2022

VERGABEVORSCHLAG – Kanalsanierung B44

Stadtgemeinde Neulengbach

ABA Neulengbach – Sanierung MW+RW B44

134_07_03_20220902_Vergabevorschlag

A) Erd- und Baumeisterarbeiten und Kanalsanierung grabungsfrei B) Materiallieferungen

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Preis-anfrage zur Direktvergabe nach BVerG 2018

1. Allgemeines

Die Leistungen zur WVA und ABA Neulengbach Kirschnerwaldsiedlung Bauteil 4 wurde eine Ausschreibung im offenen Verfahren entsprechend § 203 des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.

Für die Leistungen beim o.a. Bauvorhaben wurde ein Angebot zur Direktvergabe gem. §46 BVerG 2018 von der genannten Firma eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Arbeiten

Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von 3 punktuellen Grabungen für Schächte und Schäden und grabenlose Kanalsanierung – 280 lfm Inliner

Nach Reinigung und Kanal TV Befahrung wurde festgestellt, dass ein Teil des RW Kanal am Fahrbahnrand der B44 einsturzgefährdet ist und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vermeidung von Nachfolgeschäden soll der gesamte Kanal im beschriebenen Bereich saniert werden.

- LB44 Tullner Straße Bereich Bahnhof bis Hechtl Brücke

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot „Kanalsanierung B44“ vom 1.9.2022 an die

Fa. STRABAG, 3532 Rastenfeld 206

Auftragssumme EUR 181.198,23 exkl. 20% MwSt.

Angebot vom 1.9.2022

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage.

B) Materiallieferungen Leitungsbau

Die Leistungen zur ABA und WVA Neulengbach – Materiallieferungen 2022/2023 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien und die Kanalrohrlieferungen und für die Schachtdeckellieferungen ermittelt.

Für die Materiallieferungen zum o.a. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA und ABA Neulengbach 2022/2023.

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Kanalsanierung

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenschätzung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.
Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung ergibt:

Die Liefererweiterung betrifft folgenden Bestbieter:

Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH
Hugo Mischek Straße 6
2201 Gerasdorf

Auftragssumme EUR 5.000,00 exkl. 20% Mwst.
Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

3. Kostenzusammenstellung

Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A	Baumeister	STRABAG Rastenfeld	€ 181 198,23
B	Materiallieferung	ÖAG	€ 5 000,00
C	Ing. Leistungen	Neukom	€ 14 420,00
		Gesamtsumme netto	€ 200 618,23

Die Gesamtkostensumme beträgt netto EUR 200.618,23 exkl. MwSt.,
Die Kosten gliedern sich auf
2022: 150.000,-
2023: 50.000,-

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde aufgrund der Dringlichkeit in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 und Z 22 lit. f NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung sowie Vergabe von Leistungen in einem die Wertgrenze des § 36 Abs. 2 Z. 2 übersteigenden Ausmaß, d.s. dzt. EUR 102.930,-, höchstens jedoch EUR 100.000,-).

Finanzierung:

Unter 5/851100-004111 ABA Karl-Deix-Siedlung ist eine Bedeckung bis EUR 152.000,-- vorgesehen, der Rest kann aus den vorhandenen liquiden Mitteln erfolgen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der

1. Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase sowie den Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte für die ABA-Sanierung in der LB44 gemäß dem Honorarangebot 134-006 vom 2.9.2022 in Höhe von EUR 14.420,-- exkl. USt
2. Firma STRABAG AG, 3532 Rastefeld 206, mit den erforderlichen Arbeiten zur Sanierung des RW-Kanals in der LB44 gemäß dem Angebot vom 1.9.2022 zu EUR 181.198,23 exkl. USt
3. Firma Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH, 2201 Gerasdorf, mit den erforderlichen Materiallieferungen zu EUR 5.000,-- exkl. USt

beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Hinweis: GR Ing. Hirschmüller ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

TOP 10. Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ und „Kinderfreundliche Gemeinde“ - Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen Vorlage: AV/474/2022

Berichtersteller: Rigler Maria, STR

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat mit Beschluss vom 30. November 2021 die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ und „kinderfreundliche Gemeinde“ beschlossen.

- Audit „familienfreundliche Gemeinde“: 3 Maßnahmen aus drei verschiedenen Lebensphasen
- Zusatzzertifikat UNICEF- „kinderfreundliche Gemeinde“: mindestens 3 Maßnahmen aus verschiedenen kinderrechtsrelevanten Themenbereichen, wie Gesundheit, Freizeit, Familien- und schulergänzende Betreuung, Sicherheit (Kinder- und Jugendschutz; Verkehr; Spielanlagen etc.), Bildung sowie Partizipation und Kinderfreundliche Verwaltung / Politik (Pflichthandlungsfelder)

Ziele sind

- Unterstützung der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Familien- und Kinderfreundlichkeit
- Aktive Bürgerbeteiligung aller Generationen für Identifikation mit der Gemeinde und Motivation zur Mitgestaltung
- Steigerung der Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort

Dazu wurden in Vorbereitung zur Zertifizierung folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Gründung der Projektgruppe und Abklärung von möglichen Maßnahmen (Ist/soll)
- Zwei Workshops mit der Projektgruppe, in der VertreterInnen von Jugend- und Seniorenorganisationen, - Familiengruppen sowie Behindertenvertreterin, Jugendgemeinderat, Familienstadträtin, Ausschuss Familien, Generationen und Bildung sowie NÖ Region teilnahmen.
- Ergebnisse der Jugendumfrage einbezogen,
- ein Umfrage unter Kindern, sowie ein Zeichenwettbewerb wurden in der VS Neulengbach durchgeführt
- Kinder-Workshop im Rahmen des Ferienspiels zu Kinderrechten und Ideen für ein attraktiveres Neulengbach eingebunden
- Einbindung der GemeindegängerInnen über öffentliche Einladung

Beim letzten Workshop der Projektgruppe ging es um die Empfehlung von Maßnahmenvorschläge sowie deren Priorisierung.

Audit familienfreundliche Gemeinde

Maßnahme soll		Konkret
Bewegungsmotivation für alle Generationen: Kinder + Jugendliche + ältere Menschen		<ul style="list-style-type: none"> • Tut Gut Schritte Weg • Lehrpfad Schlosspark • Attraktivierung Freibad
Beschattung von Rad- und Gehwegen, Bäume		Beschattung von Rad- und Gehwegen, Bäume lfd.
Sichere Wege für FußgängerInnen und RadfahrerInnen		Im Zuge der Anbindung Radweg über den Kreisverkehr Schlossberg
Belebung des Zentrums/Begegnungszone - Egon Schiele Platz (Lounge-möbel)		Im Zuge der Stadterneuerung und Zentrumsbelebung
Jugendtreff ,	Aktuell arbeiten StreetworkerInnen, Evaluierung abwarten welche Maßnahme im Bereich Jugend zielführend ist.	-
<u>Plauderbankerl</u> -Kommunikation (Alt und Jung)		Aktion zum jährlichen int. Nachbarschaftstages 9.Mai
Primärversorgungszentrum	Läuft aktuell im Gesundheitsressort	-
Attraktivierung der Homepage		Übersichtliche Gestaltung, <u>leiteres</u> Auffinden von Themen, Veranstaltungen, etc.

EKIZ – Gespräche über Fortbestand des EKIZ und neuen Standort werden weitergeführt, Verein ist auf der Suche nach einer neuen Örtlichkeit.

- Maßnahmenvorschläge (Familien/Generationen):

Bewegungsmotivation für alle Generationen: Lehrpfad Schlosspark, Erwachsenen- und Kinderlauf jährlich in Kooperation mit Vereinen, Attraktivierung Freibad

Rad- und Gehwege und sichere Wege: Beschattung durch Bäume entlang der Wege, sichere Wege für FußgängerInnen und RadfahrerInnen durch Radweganbindung Kreisverkehr Schlossberg, laufende Überprüfung der Barrierefreiheit

Kommunikation Alt und Jung. Plauderbankerl – Aktion zum int. Nachbarschaftstag jährl. 9. Mai

Unicef – Zertifizierung / Kinderrechte

Ergebnis der VolksschülerInnen-Befragung zu Neulengbach: „schön – cool – bunt“

Partizipation - mitreden		Zusätzlich zu den Besuchen in der Gemeinde * 1x im Jahr lädt der BGM Kinder und Jugendliche zum Austausch ein. Ziel: Wissen wie eine Gemeinde arbeitet, was ein BGM und GRs zu tun haben, wie Projekte entstehen und Ideen einbringen
Bewegungsmotivation für Kinder (nach Corona)		<ul style="list-style-type: none">• Spielplätze-Adaptierung (Emmersdorf, Ollersbach)• Kinderlauf (VS)
Teilhabe in der Gesellschaft		Kinder lernen Neulengbacher Vereine kennen: <u>Jährl. Aktion VS</u>

- Drei Maßnahmen für Unicef - Kinder

Partizipation:

BGM-Einladung zum Austausch für Ideen für kinderfreundliche Gemeinde 1-2 x Jahr, Info wie Projekte in der Gemeinde entstehen und umgesetzt werden

Adaptierung der Kinderspielplätze

Teilhabe in der Gesellschaft: Kinder lernen Vereine kennen – jährliche Aktion in der VS Neulengbach bzw. Roadshow Vereine – Tage der offenen Tür in Vereinen

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss für Bildung, Generationen und Kultur vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist in den Voranschlägen der Folgejahre abzubilden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung folgende Maßnahmen im Rahmen der Zertifizierung zum Audit „familienfreundliche Gemeinde“

- Bewegungsmotivation für alle Generationen: Lehrpfad Schlosspark, Erwachsenen- und Kinderlauf jährlich in Kooperation mit Vereinen

- Rad- und Gehwege: Beschattung durch Bäume entlang der Wege, sichere Wege für FußgängerInnen und RadfahrerInnen durch Radweganbindung Kreisverkehr Schlossberg
- Kommunikation Alt und Jung. Plauderbankerl – Aktion zum int. Nachbarschaftstag jährl. 9. Mai

und folgende Maßnahmen zum Zusatzzertifikat „UNICEF – kinderfreundliche Gemeinde“

- Partizipation: BGM-Einladung zum Austausch für Ideen für kinderfreundliche Gemeinde 1-2 x Jahr, Info wie Projekte in der Gemeinde entstehen und umgesetzt werden
- Adaptierung der Kinderspielplätze
- Teilhabe in der Gesellschaft: Kinder lernen Vereine kennen – jährliche Aktion in der VS Neulengbach

in den kommenden Jahren durchzuführen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Zeilinger Daniela

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

Sachverhalt:

Menschen mit finanziellen Engpässen soll der Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht werden. Deswegen wurde österreichweit der Kulturpass von der Initiative „Hunger auf Kunst und Kultur“ ins Leben gerufen.

Mit diesem Ausweis erhalten sozial benachteiligte Menschen freien Eintritt in zahlreiche kulturelle Einrichtungen in ganz Österreich. Allein in Wien und NÖ gibt es aktuell 270 Kulturpartner.

In den Vergaberichtlinien sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Kulturpasses geregelt. Diese umfassen u.a.:

Der Kulturpass wird jeweils für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt.

Für den Erwerb ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen

Ausstellung pro Erwachsene mit Kind (Alter: bis zu 10.Jahren)

Kartenreservierung im Vorfeld

Die Caritas St. Pölten hat Koordination für „Hunger auf Kunst und Kultur“ für ganz Niederösterreich über. Wer einen Kulturpass beantragen möchte, wendet sich an die Sozialberatung der Caritas St. Pölten. Nach Prüfung der Einkommenssituation wird von der dortigen Stelle der Caritas ein Kulturpass ausgestellt. KulturpassbesitzerInnen erhalten sodann einen unentgeltlichen Eintritt bei allen Partnern von „Hunger auf Kunst und Kultur“.

In jenen Kultureinrichtungen, die pro Vorstellung über eine begrenzte Anzahl von (Sitz)Plätzen verfügen, sind in der Regel Kontingente für KulturpassbesitzerInnen vorgesehen.

Neulengbach als Partner von „Hunger auf Kunst und Kultur“

Die Stadtgemeinde Neulengbach möchte Teil der Initiative „Hunger auf Kunst und Kultur“ werden. Dazu ist eine Vereinbarung mit der Initiative zu unterfertigen. Neulengbach würde sich damit verpflichten, das Logo der Initiative auf den Drucksorten aller Veranstaltungen der Stadtgemeinde anzubringen. Im Gegenzug wird die Stadtgemeinde Neulengbach als Partnerbetrieb auf der website der Initiative geführt.

Weiters beinhaltet die Vereinbarung, dass bei allen Eigenveranstaltungen der Gemeinde ein Kontingent von Karten für KulturpassbesitzerInnen zu reservieren ist. Das betrifft beispielsweise: Neujahrskonzert, Sommerkino, Kultursommer mit allen Eigenveranstaltungen.

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Geringfügige Mindereinnahmen bei den Erlösten aus Eintrittsgeldern

Beschlussantrag:

1. Antrag von STR Ing. Mag. Heiss:

Der Gemeinderat möge die Teilnahme an der Initiative „Hunger auf Kunst und Kultur“ beschließen. Für sozial bedürftige Personen mit Hauptwohnsitz Neulengbach (Definition Heizkostenzuschussbezieher) möge die Verwaltung Neulengbach nach positiver Rücksprache mit den sozial bedürftigen Personen um den Kulturpass beim Verein „Hunger auf Kunst und Kultur“ ansuchen

2. Antrag von Bgm. Rummel

Der Gemeinderat möge die Teilnahme an der Initiative „Hunger auf Kunst und Kultur“ und damit verbunden die Reservierung von 10 kostenlosen Plätzen bei jeder Veranstaltung mit Eintritt der Stadtgemeinde Neulengbach für InhaberInnen des Kultuspasses, beschließen.

Anlagen:



Vereinbarung

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Verein Hunger auf Kunst und Kultur
Gumpendorferstraße 9/10
1060 Wien

vertreten durch Mag. Monika Wagner
im Folgenden kurz „Hunger auf Kunst und Kultur“ genannt

und

.....

.....

.....

im Folgenden kurz „teilnehmender Kulturbetrieb“ genannt.

I. Vertragszweck

Die Vertragspartner kommen über die Zusammenarbeit im Rahmen der karitativen Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“, initiiert 2003 von Schauspielhaus Wien in Kooperation mit ‚Die Armutskonferenz‘, überein. Im Rahmen dieser Aktion werden Kulturpässe an hilfsbedürftige Personen vergeben, die zum freien Eintritt in einen der teilnehmenden Kulturbetriebe berechtigen. Diese Kulturpässe werden an private und staatliche Institutionen ausgegeben, die autonom über die Weitergabe an die von ihnen betreuten Personen entscheiden.

II. Vertragsdauer - und Beendigung

1. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung vonseiten des teilnehmenden Kulturbetriebs ist nach Ab- und Rücksprache mit Hunger auf Kunst und Kultur möglich. Die Modalitäten der Beendigung der Zusammenarbeit werden zwischen den Vertragspartnern abgesprochen.
2. Sollte der teilnehmende Kulturbetrieb die ihm auf Grund dieser Vereinbarung zukommenden Pflichten nicht erfüllen, so ist „Hunger auf Kunst und Kultur“ nach Ab- und Rücksprache mit dem Kulturbetrieb zu einer Auflösung der Vereinbarung berechtigt.

Hunger auf Kunst und Kultur. Aktion für den freien Zugang zu Kunst und kulturellen Aktivitäten für von Armut bedrohte Menschen
ZVR-Zahl: 939921454, Gumpendorfer Straße 9/10, 1060 Wien, Tel: +43-1-3190239

III. Verpflichtungen des teilnehmenden Kulturbetriebs

Der teilnehmende Kulturbetrieb verpflichtet sich folgende Modalitäten einzuhalten

- i. Das Logo oder der Firmenwortlaut der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“ ist auf der Website und nach Möglichkeit in allen hauseigenen Drucksorten und Werbemitteln zu platzieren.
- ii. Bei Presseaussendungen, die auf die vertragsgegenständliche Aktion verweisen, ist das Logo oder der Firmenwortlaut von "Hunger auf Kunst und Kultur" zu verwenden. Die Presseaussendungen sind mit Hunger auf Kunst und Kultur abzustimmen.
- iii. Dem/Der berechtigten Inhaber/in eines Kulturpasses ist zu denselben Bedingungen wie einem/einer regulären Besucher/in bis zum jeweiligen Gültigkeitsende des Kulturpasses freier Einlass zu gewähren. *)
- iv. Bei Vorstellungen/Veranstaltungen für Kinder gilt der Kulturpass für 1 Erwachsenen und 1 Kind unter 10 Jahren.
- v. Der teilnehmende Kulturbetrieb erklärt sich bereit, eine Statistik zu führen, aus der hervorgeht wie viele Eintrittskarten an Inhaber*innen von Kulturpässen insgesamt ausgegeben wurden. Diese wird Hunger auf Kunst und Kultur einmal jährlich, jeweils zum Ende des Jahres bzw. nach Saisonende, übermittelt.
- vi. Das Eintreiben von Spenden zur innerbetrieblichen Finanzierung der Aktion obliegt allein dem teilnehmenden Kulturbetrieb. Inhaber*innen von Kulturpässen ist unabhängig von einer eventuell erfolgten Spendenfinanzierung freier Einlass zu gewähren.
- vii. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Reservierung, Kartenausgabe und Einlasskontrolle bleiben dem teilnehmenden Kulturbetrieb, sofern diese Vereinbarung nichts Anderweitiges vorsieht, überlassen.

IV. Leistungen des Vereins Hunger auf Kunst und Kultur

Hunger auf Kunst und Kultur stellt im Rahmen des unter I. umschriebenen Projektes folgende Leistungen unentgeltlich zur Verfügung. Dem teilnehmenden Kulturbetrieb entstehen aus der Erbringung, der Nicht- oder Schlechterbringung folgender Leistungen keinerlei Ansprüche gegenüber Hunger auf Kunst und Kultur.

1. Hunger auf Kunst und Kultur obliegt die Koordination und Leitung der gegenständlichen Aktion. Insbesondere entscheidet Hunger auf Kunst und Kultur über die Aufnahme von teilnehmenden Kulturbetrieben, über die zur Ausgabe von Kulturpässen berechtigten Institutionen, sowie über die Anzahl der in Umlauf gebrachten Kulturpässe. Empfehlungen des teilnehmenden Kulturbetriebes diesbezüglich werden von Hunger auf Kunst und Kultur sofern möglich berücksichtigt.
2. Die Ausgabe der Kulturpässe wird unter Berücksichtigung der von Hunger auf Kunst und Kultur herausgegebenen „Richtlinien zur Vergabe“ von den zur Ausgabe berechtigten Institutionen durchgeführt.

- Die Ausstellung des Kulturpasses umfasst folgende Angaben:
Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Ablaufdatum (Gültig bis: ...)
 - Der Kulturpass muss von der ausgebenden Stelle abgestempelt werden.
 - Der Kulturpass gilt für 1 Person. Er ist nicht übertragbar und hat nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis Gültigkeit.
 - Bei Vorstellungen/Veranstaltungen für Kinder ist der Kulturpass für 1 Erwachsenen und ein Kind (unter 10 Jahren) gültig.
 - Die Kulturpässe sind 6 Monate bzw. bis zu 1 Jahr gültig.
3. Die Entscheidung über Inhalt, optische Ausgestaltung und Auflagezahl aller für die Aktion erforderlichen Drucksorten und Medien liegt allein bei Hunger auf Kunst und Kultur.
 4. Hunger auf Kunst und Kultur übernimmt die für die Aktion erforderliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Presseaussendungen, Website, Bewerbung auf Facebook).
 5. Der Firmenwortlaut oder das Logo des teilnehmenden Kulturbetriebes wird auf der Website, in der KULTURPASS-APP sowie nach Möglichkeit auf allen nach Abschluss dieser Vereinbarung von Hunger auf Kunst und Kultur produzierten Drucksorten und Presseaussendungen, die dezidiert die gemeinsame Aktion betreffen, angebracht.

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Nebenabreden wurden keine getroffen. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag werden nur schriftlich und mit Unterschrift der vertragschließenden Parteien vorgenommen.
2. Die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine dieser am ehesten entsprechenden rechtswirksamen Bestimmung ersetzt.
3. Es gilt Österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.

Wien, am

.....
Hunger auf Kunst und Kultur

.....
Teilnehmender Kulturbetrieb

*) Hier gilt die folgende einschränkende Regelung: Pro Veranstaltung sind mindestens 2% der insgesamt verfügbaren Sitzplätze für Kulturpassinhaber*innen vorzusehen. Die an Kulturpassinhaber*innen ausgegebenen Karten dürfen sich jedoch nicht auf bestimmte Preiskategorien beschränken. Der/dem Kulturpassbesitzer*in sollte die Möglichkeit zu reservieren, eingeräumt werden.

Hunger auf Kunst und Kultur. Aktion für den freien Zugang zu Kunst und kulturellen Aktivitäten für von Armut bedrohte Menschen
ZVR-Zahl: 939921454, Gumpendorfer Straße 9/10, 1060 Wien, Tel: +43-1-3190239

- Beschluss:**
1. Der Antrag wird abgelehnt
 2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 8 Ja, 1 Enthaltung (NEOS), 18 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, GR Mag. Barvir)
2. Einstimmig

Hinweis: GR Scholz ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: Zeilinger Daniela

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Neujahrskonzert 2023 - Ticketpreise Vorlage: KU/405/2022
--

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

Sachverhalt:

Das Neujahrskonzert in der Aula der Mittelschule ist ein Highlight und Fixpunkt des Kulturjahres in Neulengbach. Das Tonkünstler-Orchester ist einer der größten und wichtigsten musikalischen Botschafter aus Österreich. Das Festspielhaus St. Pölten, der Musikverein Wien und Grafenegg sind die drei Stamm-Residenzen des Orchesters. Die Stadtgemeinde Neulengbach darf sich seit vielen Jahren über das Gastspiel des großartigen Orchesters freuen. Für das Jahr 2023 wurde der Termin mit 14.1.2023 bereits fixiert und das Konzert vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.3.2022 beschlossen. Nunmehr sind die Ticketpreise festzusetzen.

Der Ticketpreis von € 33,- im Vorverkauf bzw. € 38,- im Abendverkauf ist ein besonders günstiger Tarif für ein Konzert der Tonkünstler. Die Tickets in den anderen Spielorten des Orchesters kosten je nach Kategorie bis zu € 75,- . Die Tickets in Neulengbach sind also bereits stark vergünstigte Preise.

Für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird eine nochmals günstigere Kategorie von € 20,- im Vorverkauf bzw. € 23,- Abendkasse vorgeschlagen, um interessierten jungen Menschen den Zugang zum Konzert zu erleichtern.

Hinweis:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung ist gem. § 35 Zif. 19 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Einnahmen im Bereich der Maßnahmen der Kulturpflege (Eintrittsgeld).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ticketpreise für das Neujahrskonzert 2023 wie folgt festsetzen:

Vorverkauf € 33,-

Vorverkauf bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 20,-

Abendkasse € 38,-

Abendkasse bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 23,-

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Zeilinger Daniela	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------------	---------------	--------------

TOP 13. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Bücher-Telefonzellen) Vorlage: FIN/364/2022

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

Sachverhalt:

Der Stadtbibliothek Neulengbach werden regelmäßig gebrauchte Bücher angeboten, die aber keinen Platz mehr finden. Als die Telekom Austria einige der im Gemeindegebiet befindlichen Telefonzellen auflöste, hatte Frau Mag. Silvia Schweighofer, die ehrenamtlich in der Stadtbibliothek arbeitet, die Idee, diese Telefonzellen in „Bücher-Telefonzellen“ umzuwandeln.

Im Rahmen einer Projektarbeit wurde ein Konzept entwickelt. Die Telefonzellen wurden mit Regalen ausgestattet und mit aus der Stadtbibliothek ausgeschiedenen bzw. gebrauchten Büchern bestückt. Außerdem wurden sie durch das Anbringen einer Folie bzw. den Stadtschäfchen optisch ansprechend gestaltet.

Die vier Bücher-Telefonzellen befinden sich an den Standorten Haagerstraße, am Kleebühel, Höhenstraße und in Ollersbach und sollen die Neulengbacher Bevölkerung zum Lesen animieren.

Die Telefonzellen dürfen seitens der Stadtgemeinde unentgeltlich genutzt werden, die Regale für drei der vier Zellen waren ebenfalls vorhanden, auch die Bücher standen zur Verfügung. Um die Bücher-Telefonzellen in Betrieb nehmen zu können waren noch folgende Investitionen erforderlich:

Holz, Farbe, Kleinmaterial (Schrauben, etc.)	EUR	287,92
äußere Gestaltung (Folierung, Stadt-Schäfchen)	EUR	922,00
Stempel zur Kennzeichnung der Bücher	EUR	91,29
gesamt	EUR	1.301,21

Im Voranschlag 2022 ist unter dem Konto 273000-729000 Sonstige Ausgaben ein Budget von EUR 2.600,00 vorgesehen.

Da sich die Möglichkeit der Schaffung von Außenstellen der Stadtbibliothek erst aufgrund der Ausrangierung der Telefonzellen durch die Telekom Austria ergeben hat, konnten diese Kosten bei Erstellung des Voranschlages noch nicht berücksichtigt werden.

Eine Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Mittelverwendung ist aus dem aktuell zu erwartenden Finanzergebnis für das laufende Haushaltsjahr 2022 gegeben.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z 20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Finanzierung kann aus den vorhandenen liquiden Mitteln erfolgen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die außer- und überplanmäßige Mittelverwendung betreffend der Schaffung von vier Außenstellen der Stadtbibliothek in Form von Bücher-Telefonzellen in Höhe von EUR 1.301,21 zzgl. 20 % MWSt. beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Schabschneider Gerhard, STR

Sachverhalt:

I. Widmung

Mittels Grundsatzbeschluss vom 29.03.2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.

Das derzeit geltende Örtliche Raumordnungsprogramm ist in seiner Urfassung seit 23.10.2003 rechtskräftig. Nunmehr sind im Zuge des gegenständlichen Verfahrens folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach geplant:

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Davon waren im Auflagenentwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfasst (Anlage 1 zu diesem TOP):

1.1. Galengasse 11, KG Ollersbach, Grundstück Nr. 4/1:
Umwidmung von „Grünland-Spielplatz“ in „Grünland-Sportstätte-Tennis“.
Plan Nr. 01

1.2. Rathausplatz 13, KG Neulengbach, Grundstück Nr. 125/2, 281/3, 121/2:
Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ in „öffentliche Verkehrsfläche“ und Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Kerngebiet“.
Plan Nr. 02

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 02.05.2022 bis 13.06.2022. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben (Anlage 2 zu diesem TOP):

Stellungnahme von Herbert Zellhofer vom 10.06.2022 zum Umwidmungspunkt 1.1 „Tennisplatz Ollersbach“

Zu dieser Stellungnahme liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung vom Raumplaner DI Hameter wie folgt vor (Anlage 3 zu diesem TOP):



Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 2
A-3040 Neulengbach
Tel.: 02772 -52105 -0
www.neulengbach.gv.at

Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen im Zuge der geplanten **16. Änderung des Örtlichen Raum- ordnungsprogrammes**

GZ: 3040 20 03/22-OE

Bad Vöslau, im Juni 2022



raum und plan

raumplanung

landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter

Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung staatlich
befugter und beedeter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen ist der Entwurf zur 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

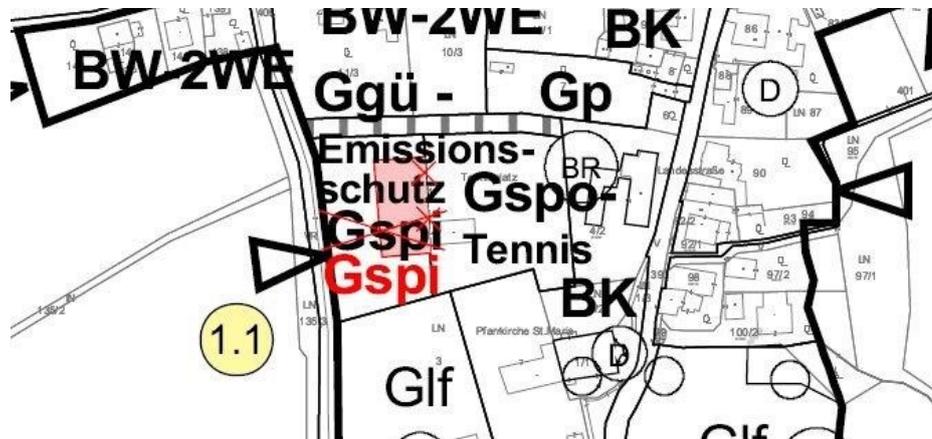
Zu diesem Entwurf ist fristgerecht 1 Stellungnahme eingelangt, welche gemäß §24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat zu behandeln ist.

Die eingelangte Stellungnahme wurde von folgender Partei abgegeben:

Lfd. Partei Nr.

1	Ing. Herbert Zellhofer Feldgasse 7 3061 Ollersbach
---	---

Übersicht



KG Ollersbach

Parzelle(n) 4/1

Adresse Galengasse

Kurzfassung O.a. Partei merkt an, dass die vorgesehene Widmungsänderung bereits 2018 mit der 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes versucht wurde. In der dazu abgegebenen Stellungnahme hat o.a. Partei auf eventuelle Expansionspläne des UTC Ollersbach hingewiesen und ersucht, durch die Beibehaltung der Widmung „Grünland-Spielplatz“ den Fortbestand des Spielplatzes zu sichern, was in der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 14.5.2019 auch berücksichtigt wurde. Da sich innerhalb von 3 Jahren keine wesentlichen neuen Umstände ergeben haben können, müsste der Gemeinderatsbeschluss weiterhin seine Gültigkeit haben. Auch stößt das Vorhaben der Errichtung eines zusätzlichen Spielfeldes auf wenig Akzeptanz, da die bestehende Fußballwiese für Kinder sowie auch die Fläche für PKW-Abstellplätze reduziert würde. Es wird daher ersucht, von der vorgesehenen Umwidmung Abstand zu nehmen.

Vorschlag Keine Berücksichtigung

Begründung Zur eingelangten Stellungnahme ist aus raumordnungsfachlicher Sicht anzumerken, dass es sich bei der vorgesehenen Widmungsmaßnahme – wie dies auch im Erläuterungsbericht zur gegenständlichen Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes angeführt wird – um eine Entsprechung der Maßnahmen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Neulengbach handelt, welches innerhalb der Zielsetzung „Sicherung und Stärkung des Freizeitangebotes innerhalb der Gemeinde“ insbesondere die Maßnahme „Förderung des Vereinslebens“ vorsieht und welcher im Falle der vorgesehenen Umwidmung entsprochen würde.

Im gleichen Zuge erscheint die verkleinerte Spielplatzfläche von künftig rund 2.230 m² in seiner Größe und Funktion nach wie vor als ausreichend, da sie das Ausmaß der tatsächlich bespielten Bereiche nach wie vor übersteigt.

III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Aufgrund der im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelten Bestätigung wurde die Durchführung als beschleunigtes Verfahren gemäß §25a Abs. 1 NÖ ROG 2014 idgF zur Kenntnis genommen. (Anlage 4 zu diesem TOP)

IV. Verordnung

Gemäß § 24 sowie § 25a NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL.Nr. 3/2015 idgF obliegt die Erlassung der Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Gemeinderat.

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ 1648/2022 (Anlage 5 zu diesem TOP) zu beschließen.

Vorberatung: Die 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Sitzung des Ausschusses für „Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung“ behandelt. Der Grundsatzbeschluss zur Einleitung der 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde mittels Beschluss vom Gemeinderat am 29.03.2022 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge nach Beratung die Verordnung AZ 1648/2022 über die 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.

Anlagen:

Anlage 5

AZ. 1648/2022



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 TOP nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 25a Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neulengbach in den Katastralgemeinden Ollersbach und Neulengbach dahingehend abgeändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen

durch entsprechende Signatur dargestellten Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden (16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes).

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 06.09.2022

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Schabschneider Gerhard, STR

Sachverhalt:

Für den Bereich der Grundstücke Nr. 125/2, Nr. 281/3 und Nr. 121/2 KG Neulengbach wurde der Teilbebauungsplan „Wiener Straße“ im August 1986 für den Baublock Wiener Straße / Postgasse / Rathausplatz ein vereinfachter Bebauungsplan sowie im März 2000 für den Bereich zwischen Rathausplatz / Schloßberggasse / Jahnstraße / Wiener Straße / Bahnstraße der Bebauungsplan „Wiener Straße“ erlassen. Im Jahr 2006 erfolgte eine Zusammenführung und umfassende Abänderung der Plandarstellungen. In der Zwischenzeit wurde auch der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde mehrfach abgeändert und haben sich die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Regelungsinhalte von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen geändert.

Von den Eigentümern der Grundstücke Nr. 125/2 und Nr. 121/2 KG Neulengbach wurde aufgrund des nunmehrigen Erfordernisses einer inhaltlichen Anpassung der Festlegungen des Bebauungsplanes an veränderte Nutzungsverhältnisse die Streichung der Wohndichteklassen und Anpassung der Straßenfluchtlinie beantragt und ersucht den Teilbebauungsplan entsprechend abzuändern.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Wiener Straße“ gefasst und wurde Herr DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, mit der Erstellung des Auflagenentwurfes aufgrund des Angebotes vom 09.03.2022 in Höhe von EUR 2.449 inkl. USt beauftragt.

Der Teilbebauungsplan „Wiener Straße“ soll aufgrund des vorliegenden Auflagenentwurfes von Herrn DI Josef Hameter, GZ 3040 19 03/22-BP vom April 2022, wie folgt geändert werden (Anlage 1 zu diesem TOP):

Die Umwidmungen eines Teilbereiches des Grundstücks Nr. 281/3, KG Neulengbach, von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland-Kerngebiet“, eines Teilbereiches des Grundstücks Nr. 125/2, KG Neulengbach von „Bauland-Kerngebiet“ in „Verkehrsfläche“ und eines Teilbereiches des Grundstückes 121/2, KG Neulengbach von „Bauland-Kerngebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ wird kenntlich gemacht und die festgelegten Wohndichteklassen werden gestrichen.

I. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ ROG 2014 idgF gelten für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmungen des § 33 sinngemäß.

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Wiener Straße“ erfolgte in der Zeit vom 02.05.2022 bis 13.06.2022. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Stellungnahmen dazu liegen nicht vor.

II. Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung

Gemäß § 33 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF hat die Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 12.07.2022 teilt die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU1 mit, dass gemäß § 33 Abs. 2 NÖ ROG i.d.g.F. mit, dass keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfes bestehen (Anlage 2 zu diesem TOP).

Gleichzeitig wurde die Stellungnahme von Dr. Werner Haas von der Abteilung BD1 - Naturschutz vom Amt der NÖ Landesregierung vom 20.06.2022 übermittelt (Anlage 3 zu diesem TOP):

BD1-N-8414/028-2022

RU1-BP-414/029-2022

Stadtgemeinde Neulengbach, Änderung des Teilbebauungsplanes „Wiener Straße“, GZ 3040 19 03/22-BP

Das Änderungsareal liegt im Zentrum von Neulengbach und im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. Der Standort ist städtisch überprägt. Im Zuge eines Lokalaugenscheins konnte keine ökologische Relevanz oder eine Bedeutung in Hinsicht Artenschutz festgestellt werden. Die Änderungen sind darüber hinaus aus dem Blickwinkel des Fachbereichs Naturschutz gesehen derart moderat, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern ausgeschlossen werden kann. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neulengbach kann daher für den Fachbereich Naturschutz zur Kenntnis genommen werden.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. Haas
Amtssachverständiger für Naturschutz

III. Verordnung

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ ROG 2014 idgF gelten für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmungen des § 33 sinngemäß. Gemäß § 33 Abs. 3 des NÖ ROG 2014 idgF ist der Bebauungsplan vom Gemeinderat zu beschließen.

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ 906/2022 (Anlage 4 zu diesem TOP) zu beschließen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für „Raumordnung und Gemeindeentwicklung“ am 17.03.2022 behandelt und der Grundsatzbeschlusses am 29.03.2022 zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Wiener Straße“ gefasst.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge die Verordnung AZ. 906/2022 über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Wiener Straße“ in der KG Neulengbach beschließen.

Anlagen:

Anlage 4:

AZ 906/2022

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 unter TOP nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende:

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Teilbebauungsplan „Wiener Straße“ bzw. vereinfachte Bebauungsplan „Rathausplatz – Wiener Straße – Postgasse“ der Stadtgemeinde Neulengbach in der Katastralgemeinde Neulengbach dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am

Der Bürgermeister

Jürgen Rummel

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichtersteller: Schabschneider Gerhard, STR

Sachverhalt:

Für den Bereich der Grundstücke Nr. 216/3, Nr. 216/2 und Nr. 216/1 in der KG Neulengbach wurde der Teilbebauungsplan „Sportunion“ im Jahre 1999 verordnet (Rechtskraft 28.01.1999). Aufgrund seines Alters steht der Teilbebauungsplan im Widerspruch zur Verordnung über die Regelung der Mindestanzahl der PKW-Stellplätze, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 15.06.2021 und wäre geringfügig anzupassen. Von den Grundeigentümern des Grundstückes Nr. 216/2 wurde aufgrund des nunmehrigen Erfordernisses einer inhaltlichen Anpassung der Festlegungen des Bebauungsplanes an veränderte Nutzungs- und Grundbesitzverhältnisse die Abänderung der definierten KFZ-Abstellfläche beantragt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ gefasst und wurde Herr DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, mit der Erstellung des Auflagenentwurfes aufgrund des Angebotes vom 03.03.2022 in Höhe von EUR 2.077,00 inkl. USt beauftragt.

Der Teilbebauungsplan „Sportunion“ soll aufgrund des vorliegenden Auflagenentwurfes von Herrn DI Josef Hameter, GZ 3040 17 03/22-BP vom April 2022, wie folgt geändert werden (Anlage 1 zu diesem TOP):

Aufgrund der Tatsache, dass für den angesprochenen, nordwestlich gelegenen Teil des Planungsgebietes künftig eine bauliche und strukturelle Neuorganisation im Sinne einer zentrumsnahen Nachverdichtung geplant ist, erscheint die bis dato geltende und auf ein konkretes Projekt abgestimmte Bebauungsplanung nicht länger zielführend und sollen die Festlegungen entsprechend neu geregelt werden. So werden insbesondere die ausgewiesenen „Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Verkehrsflächen“ im Stadtgemeinde Neulengbach Entwurf zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ Nordwesten des Planungsgebietes angesichts einer Neustrukturierung als nicht länger zielführend erachtet und sollen diese im Zuge gegenständlicher Abänderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ gestrichen werden.

An der unverändert geltenden Planungsabsicht der Möglichkeit einer moderaten Nachverdichtung am Rande des Historischen Ortskernes von Neulengbach soll indes festgehalten werden und die Bebauungsbestimmungen „75%“ Bebauungsdichte, „geschlossene“ Bauungsweise und Bauklasse „I,II“ auch künftig gelten.

I. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ ROG 2014 idGF gelten für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmungen des § 33 sinngemäß.

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ erfolgte in der Zeit vom 02.05.2022 bis 13.06.2022. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben (Anlage 2 zu diesem TOP):

Stellungnahme von Heinz Syllaba, Gertrude Syllaba, Beate Bergmann, Dr. Bernhard Mayr, Veronika Sturm, Franz Sturm, Dr. Elisabeth Forstenpointner, Dr. Gerhard Forstenpointner und Anton Hechtl, alle vertreten durch: Gloß Pucher Leitner Gloß Enzenhofer (S200197), Wiener Straße 3, 3100 St. Pölten vom 10.06.2022 zur Änderung Teilbebauungsplan „Sportunion“.

Zu dieser Stellungnahme liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung vom Raumplaner DI Hameter wie folgt vor (Anlage 3 zu diesem TOP):

Anlage 3:



Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 2
A-3040 Neulengbach
Tel.: 02772 -52105 -0
www.neulengbach.gv.at

Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen im Zuge der geplanten Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“

GZ: 3040 17 03/22-BP

Bad Vöslau, im Juni 2022



raum und plan

raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter

Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen ist der Entwurf zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

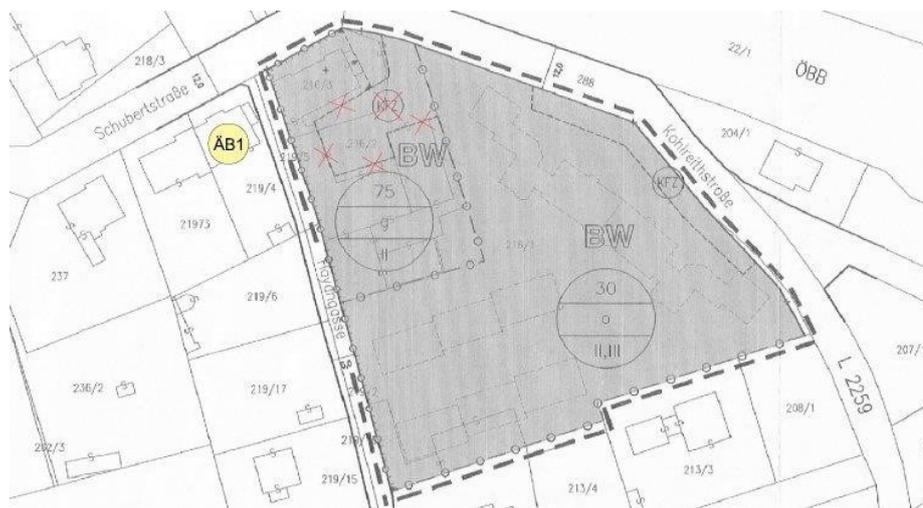
Zu diesem Entwurf ist fristgerecht 1 Stellungnahme eingelangt, welche gemäß §33 Abs. 3 und §34 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat zu behandeln ist.

Die eingelangte Stellungnahme wurde von folgenden Parteien abgegeben:

Lfd. Nr.	Partei
1	Heinz Syllaba Schubert straße 5 3040 Neulengbach Gertrude Syllaba Schubert straße 5 3040 Neulengbach Beate Bergmann Schubert straße 3 3040 Neulengbach Dr. Bernhard Mayer Gumpendorfer Straße e 46/15 1060 Wien Veronika Sturm Wiener Straße 23 3040 Neulengbach Franz Sturm Wiener Straße 23 3040 Neulengbach Dr. Elisabeth Forstenpointner Haydngasse 8 3040 Neulengbach Dr. Gerhard Forstenpointner Haydngasse 8 3040 Neulengbach Anton Hechtl Wiener Straße 14/1 3040 Neulengbach <i>vertreten durch</i> gpls Rechtsanwälte Wiener Straße 3 3100 St. Pölten

1. **Diverse Anrainer**

Übersicht



KG Neulengbach

Parzelle(n) 216/2 und 216/3

Adresse Schubertstraße 1 / Haydngasse 4

Kurzfassung

Die anrainervertretenden Rechtsbeistände erklären, dass sie - sollte es zu einem Bauverfahren bezüglich eines Bauobjektes auf dem Grundstück 216/2 kommen - in einem solchen Bauverfahren

Parteistellung haben und sie berechtigt sind, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Neulengbach zur Diskussion zu stellen, vor allem im Rechtsmittelverfahren und mit einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof. Unter anderem werden folgende Punkte bemängelt:

- Unter welche konkrete Gesetzesbestimmung gemäß §34 NÖ ROG die vom Gemeinderat beabsichtigte Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ fallen soll, werde nicht bekanntgegeben. Es erscheine daher verfehlt, die Einspruchswerber nicht entsprechend zu informieren und wird der Stadtgemeinde Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorgeworfen.
- Es fehlt eine Erläuterung der Inhalte des Bebauungsplanes aus 1999.
- Eingezeichnet im Plan sind mehrere „X“, im ganzen Erläuterungsbericht zur Änderung des Teilbebauungsplanes Sportunion ist nirgends die Rede von diesen „X“. Für die Einschreiter erscheint schwer ersichtlich, was darunter zu verstehen sein soll.
- Die Erklärung, dass die Festlegung „Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Verkehrsflächen“ gestrichen werde, komme im Verordnungsentwurf nicht zum Ausdruck
- Es werde nicht aufgelistet, inwieweit sich die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Regelungsinhalte von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen mehrfach geändert hätten, wodurch erklärt wird, dass es solche Änderungen nicht gäbe.
- Die Grundstücke 216/2 und 216/3, KG Neulengbach lägen nicht am Rande des historischen Ortskernes

- Wo eine verdichtete Bebauung im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes konzipiert wurde — wann auch immer — ist nicht ersichtlich. Diese Erklärung im Bericht sei auch nicht richtig.
- Die Behauptung einer ehemals konkretisierten, verdichteten Bebauung im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes wird bestritten.
- Der Bebauungsplan sähe eine „Anbaupflicht an Baufluchtlinien“, „Einmündungsverbote von Ausfahrten an Straßenfluchtlinien“ und „Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Verkehrsflächen“ nicht vor
- die Anrainer haben sich gegen den Antrag des Bauwerbers/Liegenschaftseigentümers Amadeus Bauträger GesmbH, 1140 Wien, um baubehördliche Bewilligung zum Teilabbruch des Bestandsgebäudes ausgesprochen und stehe eine Entscheidung der Baubehörde aus
- 25 Parkplätze fänden auf der Parzelle 216/2 keinen Platz
- es kommt in keiner Weise zum Ausdruck, was anstelle der Widmung (Anm.: „Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Verkehrsflächen“) nun im Rahmen eines Bebauungsplanes festzulegen sei.
- bei der vorgetragenen Änderung des Flächenwidmungsplanes würden 100% der Parzellenfläche (Anm.: zur Errichtung von Wohngebäuden) zur Verfügung stehen
- es gehe nicht an, dem Eigentümer der Parzelle 216/2 die Errichtung einer Wohnhausanlage mit etwa 25 Wohnungen zu ermöglichen, wenn andererseits die dazugehörigen Abstellflächen für PKWs von diesem Grundstück 216/2 ausgelagert werden auf das öffentliche Gut, was dem Gesetz widerspräche

Vorschlag

Keine Berücksichtigung

Begründung Der eingelangten Stellungnahme ist aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt zu entgegnen:

- Es handelt sich bei der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes um keine Widmungsmaßnahme und auch um keine Änderung der Flächenwidmung; dies wird von den anrainervertretenden Rechtsbeiständen mehrfach unrichtig dargestellt und ist schon im Grundsatz abzulehnen
- Das Fehlen eines gesetzlich normierten Änderungsanlasses ist aufgrund des Vorhandenseins wesentlicher Änderungen der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung jedenfalls gegeben und kann die gegenteilige Behauptung nicht nachvollzogen werden. Es wird dazu im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Abänderung des Bebauungsplanes der Aspekt der künftigen baulichen und strukturellen Neuorganisation im Sinne einer zentrumsnahen Nachverdichtung angeführt.
- Eine Erläuterung der Inhalte des (rechtskräftigen) Bebauungsplanes aus 1999 erscheint nicht zwingend erforderlich und liegen sämtliche Unterlagen zur Einsichtnahme am Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach auf. Die Erläuterung der Planzeichen ergeben sich aus den jeweils geltenden NÖ Verordnung zur Ausführung der Planzeichen des Bebauungsplanes. Dies betrifft auch das bemängelte Unterlassen der dargestellten „X“, welche in der NÖ Planzeichenverordnung ausreichend erläutert werden.
- Das Fehlen der Erklärung, die Festlegung „Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Verkehrsflächen“ im Verordnungsentwurf zu streichen,

- kann ebenso nicht nachvollzogen werden, da dies – wie vom Gesetzgeber vorgesehen - planlich dargestellt wird und in der zugehörigen Verordnung unter den §§ 1 und 2 darauf verwiesen wird
- Die Behauptung, dass sich die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Regelungsinhalte von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen nicht mehrfach geändert hätten, kann aufgrund der diesbezüglich tatsächlich gegebenen Situation nicht nachvollzogen werden
 - Die Behauptung, dass die Grundstücke 216/2 und 216/3, KG Neulengbach nicht am Rande des historischen Ortskernes von Neulengbach lägen, kann ebenso nicht nachvollzogen werden, da dieser zwar mittlerweile durch hochrangige Straßenzüge getrennt sein mag, allerdings lediglich rund 50 Meter entfernt ist
 - Wo eine verdichtete Bebauung im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes konzipiert wurde, ist sehr wohl ersichtlich, da hier der Bebauungsplan eine Bebauungsdichte von „75%“ in geschlossener Bebauung zulässt. Diese Festlegung soll im Übrigen im gegenständlichen Verfahren auch nicht abgeändert werden.
 - Das Argument, dass der Bebauungsplan eine „Anbaupflicht an Baufuchtlinien“, „Einmündungsverbote von Ausfahrten an Straßenfuchtlinien“ und „Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Verkehrsflächen“ nicht vorsähe kann nicht nachvollzogen werden, da dies tatsächlich der Fall ist.
 - der Hinweis, dass sich die Anrainer gegen den Antrag des Bauwerbers/Liegenschaftseigentümers Amadeus Bauträger GesmbH, 1140 Wien, um baubehördliche Bewilligung zum Teilabbruch des Bestandsgebäudes ausgesprochen haben und eine Entscheidung der Baubehörde ausstehe, ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens
 - die Behauptung, dass 25 Parkplätze auf der Parzelle 216/2 keinen Platz fänden, kann nicht nachvollzogen werden und ist ebenso nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens
 - der Behauptung, es komme in keiner Weise zum Ausdruck, was anstelle der Widmung (Anm.: „Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Verkehrsflächen“) nun im Rahmen eines Bebauungsplanes festzulegen sei, ist zu entgegnen, dass es sich hierbei um keine Widmung handelt
 - der Einspruch, bei der vorgetragenen Änderung des Flächenwidmungsplanes würden 100% der Parzellenfläche (Anm.: zur Errichtung von Wohngebäuden) zur Verfügung stehen, kann in keiner Weise nachvollzogen werden, da die festgelegten Bebauungsdichten nicht verändert werden
 - die dargestellte Auslagerung von Stellplätzen zu Ungunsten der Anrainer kann nicht nachvollzogen werden, ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung und kann daher auch nicht behandelt werden

II. Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung

Gemäß § 33 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF hat die Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 12.07.2022 teilt die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU1 mit, dass gegenüber dem Auflagenentwurf keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfes bestehen (Anlage 4 zu diesem TOP).

Gleichzeitig wurde die Stellungnahme von Dr. Werner Haas von der Abteilung BD1 - Naturschutz vom Amt der NÖ Landesregierung vom 20.06.2022 übermittelt (Anlage 5 zu diesem TOP):

BD1-N-8414/029-2022

RU1-BP-414/030-2022

Stadtgemeinde Neulengbach, Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“

Das Änderungsareal liegt zentrumsnah und im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. Die Änderung betrifft die Streichung der Festlegung „Abstellfläche außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen“ im Bereich der ehemaligen Sportunion. Es handelt sich dabei um eine versiegelte Fläche. Nachdem die übrigen Bebauungsbestimmungen nicht geändert werden, ist die beabsichtigte Änderung ohne Bedeutung für raumordnungsrelevante Naturschutzaspekte. Der Änderungsentwurf kann daher zur Kenntnis genommen werden.

Ergeht an:

2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. Haas
Amtssachverständiger für Naturschutz

III. Verordnung

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ ROG 2014 idgF gelten für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmungen des § 33 sinngemäß. Gemäß § 33 Abs. 3 des NÖ ROG 2014 idgF ist der Bebauungsplan vom Gemeinderat zu beschließen.

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ 174/2022 (Anlage 6 zu diesem TOP) zu beschließen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für „Raumordnung und Gemeindeentwicklung“ behandelt und der Grundsatzbeschlusses am 29.03.2022 zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ hinsichtlich der Bebauungsdichte gefasst.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge die Verordnung AZ. 174/2022 über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Sportunion“ in der KG Neulengbach beschließen.

Anlagen:

Anlage 6:

AZ 174/2022

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 unter Top nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan "Sportunion" in der Katastralgemeinde Neulengbach dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 07.09.2022, in Kraft.

Neulengbach, am 06.09.2022

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am: 07.09.2022

Abzunehmen am:

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach wurde vom Land NÖ als eine von acht Pilotprojekt-Gemeinden aus-
erwählt und soll eine Paket-Umschlagbox bekommen. Das Land NÖ ist Initiatorin des Pilotprojektes
„Multifunktionale Umschlagboxen im Land Niederösterreich“. Dieses Pilotprojekt wird im Rahmen des
Kooperationsprojekts „Nachhaltige Logistik 2030+ Niederösterreich-Wien“ (kurz: Logistik 2030+)
durchgeführt.

Im Zuge des Pilotprojekts werden an insgesamt acht Standorten in niederösterreichischen Gemeinden
für die Dauer von 36 Monaten multifunktionale White Label Paket- bzw. Umschlagboxen durch ver-
schiedene Betreiber errichtet und betrieben. Eine Umschlagbox ist ein Behältnis zur Einlieferung
oder Herausnahme von Sendungen und Waren aller Art (also nicht nur von Paketen) durch mehrere
Nutzergruppen. Sie ermöglicht eine zeitlich flexible Übergabe ohne die gleichzeitige Anwesenheit von
Zusteller und Abholer. Diese Umschlagboxen dienen der Sicherstellung der Versorgung der Bevölke-
rung mit Produkten und Dienstleistungen, auch außerhalb der Ballungsgebiete zu jeder Tages- und
Nachtzeit.

Als Standort wurde die Park & Ride-Anlage in Neulengbach (Gst. Nr. 31, EZ 10, KG Neulengbach)
ausgewählt.

Das Land NÖ wird im Zuge des Betriebs dieser Umschlagboxen erheben und evaluieren, ob und
unter welchen Rahmenbedingungen sich White Label Paket- bzw. Umschlagboxen als nachhaltiger
Teil der öffentlichen Infrastruktur etablieren und ob bzw. wie durch die landesweite Ausrollung von
Umschlagboxen in Niederösterreich die positiven Effekte von Umschlagboxen in einem relevanten
Ausmaß erreicht werden können.

Das Ziel ist es demnach, belastbare Erkenntnisse zu Erfolgsparametern, Standortbedingungen, Wirt-
schaftlichkeit, Nutzerverhalten und benötigter Infrastruktur zu generieren und damit die Grundlage für
die Entscheidung über das Rollout eines flächeneckenden, bedarfsgerechten Netzwerkes von Um-
schlagboxen in ganz Niederösterreich zu schaffen.

Damit dieses Projekt im Herbst in Betrieb gehen kann, sind im Vorfeld noch zwei Vereinbarungen
abzuschließen. Einerseits ist das

- a) eine Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Neulengbach
über die Zusammenarbeit im Pilotprojekt „Multifunktionale Umschlagboxen im Land Niederös-
terreich, NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten und andererseits
- b) eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach (als Standortgeber)
und MyFlexbox Austria GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg (als Betreiber).
- c) Des Weiteren muss die zur Verfügung gestellte Fläche brauchbar gemacht werden und auf
Kosten der Stadtgemeinde Neulengbach ein entsprechendes Fundament samt elektrischer
Zuleitung nach den Vorgaben des Betreibers errichtet werden. Die Arbeiten werden vom Bau-
hof durchgeführt. Die Kosten werden auf 3.000, -- netto geschätzt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus am 29. August
2022 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 22 NÖ GO 1973 ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2022 auf dem Konto 612100-050008 bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00
vorgesehen.

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat möge die beiliegende Vereinbarung betreffend den Betrieb der Paketumschlagboxen zwischen dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Neulengbach mit der AZ 2709/2022 beschließen.
- b) Der Gemeinderat möge die beiliegende Vereinbarung betreffend den Betrieb der Paketumschlagboxen zwischen MyFlexbox und der Stadtgemeinde Neulengbach mit der AZ 2709/1/2022 beschließen.
- c) Der Gemeinderat möge die Herstellung des Fundamentes durch den Bauhof mit geschätzten Kosten in der Höhe von 3.000, -- netto beschließen.

Anlagen:

a)

2709/2022

AZ:

V E R E I N B A R U N G

über die Zusammenarbeit im Pilotprojekt „Multifunktionale Umschlagsboxen im Land Niederösterreich“

zwischen

dem Land Niederösterreich

p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
(nachfolgend kurz „Land NÖ“ genannt)

und

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 2
3040 Neulengbach
(kurz „Standortgeberin“)

1. Das Pilotprojekt

1.1. Das Land NÖ ist Initiatorin des Pilotprojektes „Multifunktionale Umschlagsboxen im Land Niederösterreich“. Dieses Pilotprojekt wird im Rahmen des Ko-

operationsprojekts „Nachhaltige Logistik 2030+ Niederösterreich-Wien“ (kurz: Logistik 2030+) durchgeführt.

Im Zuge des Pilotprojekts werden an insgesamt acht Standorten in niederösterreichischen Gemeinden für die Dauer von 36 Monaten multifunktionale White Label Paket- bzw. Umschlagsboxen durch verschiedene Betreiber errichtet und betrieben. Eine Umschlagsbox ist ein Behältnis zur Einlieferung oder Herausnahme von Sendungen und Waren aller Art (also nicht nur von Paketen) durch mehrere Nutzergruppen. Sie ermöglicht eine zeitlich flexible Übergabe ohne die gleichzeitige Anwesenheit von Zusteller und Abholer. Diese Umschlagsboxen dienen der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten und Dienstleistungen, auch außerhalb der Ballungsgebiete zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Das Land NÖ wird im Zuge des Betriebs dieser Umschlagsboxen erheben und evaluieren, ob und unter welchen Rahmenbedingungen sich White Label Paket- bzw. Umschlagsboxen als nachhaltiger Teil der öffentlichen Infrastruktur etablieren und ob bzw. wie durch die landesweite Ausrollung von Umschlagsboxen in Niederösterreich die positiven Effekte von Umschlagsboxen in einem relevanten Ausmaß erreicht werden können.

Das Ziel ist es demnach, belastbare Erkenntnisse zu Erfolgsparametern, Standortbedingungen, Wirtschaftlichkeit, Nutzerverhalten und benötigter Infrastruktur zu generieren und damit die Grundlage für die Entscheidung über das Roll-out eines flächeneckenden, bedarfsgerechten Netzwerkes von Umschlagsboxen in ganz Niederösterreich zu schaffen.

- 1.2. Die Stadtgemeinde Neulengbach wird als Standortgeberin für die Umschlagsbox am Pilotprojekt teilnehmen. Dadurch wird die Versorgung der Bevölkerung mit Produkten und Dienstleistungen, auch außerhalb der Ballungsgebiete zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt. Die Stadtgemeinde trägt damit überdies sichtbar zum Klimaschutz bei.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Das Land NÖ und die Stadtgemeinde vereinbaren hiermit die Zusammenarbeit im Pilotprojekt. Die Stadtgemeinde wird dem Betreiber MYFLEXBOX AUSTRIA GmbH (kurz „Betreiber“) als Partnerin des Pilotprojekts einen Standort zur Verfügung stellen (kurz „Standortgeberin“) und zu diesem Zweck mit dem Betreiber MYFLEXBOX AUSTRIA GmbH die Nutzungsvereinbarung gemäß Beilage. /A abschließen. Sie wird in Abstimmung mit dem Land NÖ die für die Evaluierung notwendigen Erhebungen durchführen und die daraus gewonnenen Informationen an das Land NÖ übermitteln.

3. Leistungen des Landes NÖ

3.1. Das Land NÖ übernimmt folgende Aufgaben:

3.1.1. Gesamte Vorbereitung und Organisation des Pilotprojektes.

3.1.2. Kommunikation mit dem Betreiber.

3.1.3. Herstellung des Kontakts zwischen der Standortgeberin und dem Betreiber.

3.1.4. Erstellung eines Kommunikationskonzepts.

3.1.5. Teilweise Finanzierung von Betreiberkosten für die Dauer des Pilotprojektes.

3.1.6. Laufende, wissenschaftlich begleitete Evaluierung und finale Auswertung des Pilotprojektes unter Berücksichtigung nachfolgender Parameter:

- Ressourcenschonung durch die Bündelung von Transportströmen und Gewährleistung lokaler Lieferung bzw. Services,
- Akzeptanz des Services durch die BürgerInnen,
- Beitrag zur Belebung von Innenstadtbereichen bzw. Gemeindezentren,

- Unterstützung von lokalen Händlern und Dienstleistern als Gegenmodell zur wachsenden Konkurrenz durch den Onlinehandel,
- Reduktion von CO2-Emissionen.

3.1.7. Jährliche und finale Berichte an die Standortgeberin über die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt bezogen auf den Standort der Standortgeberin.

3.1.8. Bekanntgabe an die Standortgeberin, sollte der Betreiber entgegen gesonderter Vereinbarung mit dem Land NÖ die für die Evaluierung des Pilotprojektes notwendigen Daten nicht oder nur teilweise zur Verfügung stellen. In diesem Fall kann die Standortgeberin ihr Recht auf außerordentliche Kündigung gegenüber dem Betreiber geltend machen.

4. Leistungen der Standortgeberin

4.1. Die Standortgeberin übernimmt als Partnerin des Pilotprojektes folgende Tätigkeiten:

4.1.1. Die Standortgeberin wird mit dem Betreiber die Nutzungsvereinbarung gemäß Beilage. /A abschließen. Das Land NÖ leistet keine Gewähr für die Einhaltung der vom Betreiber im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmenden oder diesen aus welchem Grund auch immer treffenden Pflichten. Sie trifft auch ausdrücklich keine Haftung aus Verstößen des Betreibers gegen die Nutzungsvereinbarung oder der Weigerung des Betreibers, die Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

4.1.2. Die Standortgeberin wird sich an der Durchführung bzw. Umsetzung des vom Land NÖ beauftragten Kommunikationskonzepts (siehe Punkt 3.1.4) in Abstimmung mit dem Land NÖ beteiligen.

4.1.3. Die Standortgeberin wird das Land NÖ bei den für die Evaluierung erforderlichen Erhebungen unterstützen, indem sie vom Land NÖ entwickelte Fragebögen wie aus Beilage./B ersichtlich zu Beginn des Pilotprojektes, in weiterer Folge einmal jährlich und schließlich nach Ab-

schluss des Projektes beantwortet und innert vom Land NÖ noch bekanntzugebender Fristen an dieses übermittelt. Die dafür erforderlichen Erhebungen und Befragungen wird die Standortgeberin durchführen.

4.1.4. Während der Dauer des Pilotprojektes wird die Standortgeberin jedenfalls einmal jährlich an Abstimmungs- bzw. Analysemeetings mit dem Land NÖ teilnehmen und dem Land NÖ bei der Auswertung und Klärung sich in diesem Zusammenhang allenfalls stellender Fragen unterstützend zur Seite stehen.

4.1.5. Die Standortgeberin wird dem Betreiber den Standort nach Möglichkeit auch nach Beendigung des Pilotprojektes zu den Bedingungen laut Nutzungsvereinbarung (Beilage./A) zur Verfügung stellen, es sei denn die abschließende Evaluierung ergibt, dass die Umschlagsbox am Standort von der Bevölkerung nicht ausreichend genutzt wird.

4.1.6. Eine Vereinbarung der Standortgeberin mit dem Betreiber über die Nutzung der Umschlagsbox als Werbefläche bedarf während der Dauer des Pilotprojektes im Hinblick auf die Finanzierung der Betreiberkosten durch das Land NÖ der schriftlichen Zustimmung des Landes NÖ. Schließt die Standortgeberin eine solche Vereinbarung mit dem Betreiber ohne vorherige Zustimmung des Landes NÖ ab, ist die Standortgeberin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 4.800,00 binnen 14 Tagen ab erster Aufforderung durch das Land NÖ verpflichtet.

5. Dauer des Pilotprojektes

5.1. Das Pilotprojekt wird über eine Dauer von 36 Monaten ab Inbetriebnahme der Umschlagsbox geführt. Danach wird das Land NÖ eine Gesamtevaluierung des Pilotprojektes vornehmen.

5.2. Sollte die Standortgeberin oder der Betreiber die Nutzungsvereinbarung (Beilage. /A) aus den dort vorgesehenen Gründen vor Ablauf von 36 Monaten auf-

lösen, endet auch die hier festgelegte Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Standortgeberin im Pilotprojekt.

6. Finanzierung

- 6.1. Die Kosten der Anschaffung, der Wartung, der Instandhaltung, der Reinigung und dem Betrieb der Umschlagsbox trägt der Betreiber. Das Land NÖ übernimmt einen Teil der dafür anfallenden Kosten.
- 6.2. Die Kosten der Brauchbarmachung des Standortes (Planung, Errichtung eines für die Aufstellung der Umschlagsbox geeigneten Fundaments oder Wandmontage, Vorbereitung Stromanschluss), der Instandhaltung und Reinigung der Fläche, des Winterdienstes und der Stromversorgung der Umschlagsbox trägt die Standortgeberin.

7. Gemeinsame Marketingaktivitäten

- 7.1. Die Parteien sind im Rahmen der Marketingaktivitäten für die Umschlagsbox berechtigt, das Landesbranding bzw. das Gemeindelogo des jeweils anderen zu benutzen oder auf die Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Die Parteien sichern einander für die Dauer dieser Vereinbarung sowie von 3 Jahren ab Beendigung des Pilotprojektes absolute Vertraulichkeit über sämtliche Geschäftsgeheimnisse und Informationen (und zwar auch gegenüber anderen Beteiligten des Pilotprojektes) zu, die sie im Zuge der Abwicklung dieses Pilotprojektes über die jeweils andere Partei und deren geschäftliche Tätigkeit, aber auch über den Betreiber und dessen geschäftliche Tätigkeit erfahren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich sämtlicher im Rahmen dieses Pilotprojektes erhobenen Informationen und Evaluierungsergebnisse. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung sind auch der Bestand und der Inhalt dieser Vereinbarung erfasst.

- 8.2. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung erhält die Standortgeberin keine Evaluierungsergebnisse mehr. Sie hat das Land NÖ ferner aus einer allfälligen Inanspruchnahme durch den Betreiber aus der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung schad- und klaglos zu halten.
- 8.3. Die Standortgeberin verpflichtet sich, im Zuge der Zusammenarbeit nur solche Personen einzusetzen, die diese Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich übernommen haben. Entsprechende schriftliche Verschwiegenheitserklärungen sind auf Verlangen des Landes NÖ nachzuweisen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollte die Standortgeberin gegen eine wesentliche Bestimmung aus dieser Vereinbarung verstoßen, kann das Land NÖ die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung auflösen. In diesem Fall kann die Standortgeberin im Pilotprojekt sowie bei der Evaluierung nicht (mehr) berücksichtigt werden. Das Land NÖ wird den Betreiber darüber entsprechend informieren. Wesentliche Bestimmungen stellen insbesondere die Punkte 4.1.1. bis 4.1.3. und 4.1.6. dar.
- 9.2. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten, einzuhalten und diese Verpflichtung auch ihnen zurechenbaren Personen aufzuerlegen.
- 9.3. Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für St. Pölten vereinbart.
- 9.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 9.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, wird sie, soweit gesetzlich zulässig, durch jene Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.6. Dieses Dokument enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien. Es bestehen keine Nebenvereinbarungen.
- 9.7. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Beilagen:

Beilage./A: Entwurf der Vereinbarung zwischen der Standortgeberin und dem Betreiber

Beilage./B: Fragebogen

**Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag**

.....
Dipl.-Ing. Dr. Werner Pracherstorfer
Leiter Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

....., am

Für die Stadtgemeinde Neulengbach

.....
Jürgen Rummel	Mag. Ing. Alois Heiss
Bürgermeister	(Stadtrat)

.....
Mag. Florian Steinwendtner	ÖkRat Karl Gfatter
(Stadtrat)	(Gemeinderat)

....., am

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 2
3040 Neulengbach
(kurz „Standortgeberin“)

und

MYFLEXBOX AUSTRIA GmbH

Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg
(kurz „Betreiber“)

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Stadtgemeinde Neulengbach und die MYFLEXBOX AUSTRIA GmbH sind Partner des vom Land Niederösterreich initiierten Pilotprojektes „Multifunktionale Umschlagboxen im Land Niederösterreich“. Diese Nutzungsvereinbarung dient der Festlegung der Zusammenarbeit zwischen der Stadtgemeinde als Standortgeberin einerseits und die MYFLEXBOX AUSTRIA GmbH als Errichter und Betreiber einer Umschlagbox im Rahmen des Pilotprojektes und nach Beendigung desselben.

2. Gegenstand der Vereinbarung

- 2.1. Die Standortgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Park & Ride-Anlage Neulengbach, Bahnstraße 15, 3040 Neulengbach, Gst. Nr. 31, EZ 20, KG 19737 Neulengbach. Der Betreiber ist unter anderem als Errichter und Betreiber von Umschlagboxen tätig. Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung ist die Überlassung der Grundstücksfläche im Ausmaß von rund 6 m², wie aus dem dieser Vereinbarung als Beilage. /A angeschlossenen Plan ersichtlich (kurz „Fläche“).
- 2.2. Die Standortgeberin übergibt und der Betreiber übernimmt die Fläche zu dem ausschließlichen Zweck der Errichtung und dem Betrieb einer Umschlagbox, wie aus Beilage./B ersichtlich, zur Hinterlegung und Abholung von Gegenständen und Paketen durch Logistiker, Gewerbe- und Handwerksbetriebe und Privatpersonen. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.
- 2.3. Die Übergabe erfolgt nach Brauchbarmachung der Fläche gemäß Punkt 4.1. dieser Vereinbarung und Einholung der allenfalls erforderlichen baurechtlichen Bewilligungen durch die Standortgeberin. und nach Vorliegen dieser.

3. Rechte und Pflichten des Betreibers

- 3.1. Der Betreiber ist berechtigt, auf der Fläche eine Umschlagbox - wie aus Beilage. /B ersichtlich - zu errichten und zu betreiben sowie diese dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik zu ändern oder zu erneuern.

- 3.2. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Betriebsführung der Umschlagsbox allein auf seine Kosten verantwortlich. Er bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentümer der Umschlagsbox.
- 3.3. Der Betreiber hat die Umschlagbox auf seine Kosten in einem gebrauchts- und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und stellt im eigenen Interesse den durchgehenden Betrieb der Umschlagbox sicher. Aus technischen Gründen leistet er keine Gewähr für die ständige, ununterbrochene Verfügbarkeit der Umschlagbox. Die Betriebsführung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; es besteht darauf auch kein Anspruch seitens der Standortgeberin.

4. Rechte und Pflichten der Standortgeberin

- 4.1. Die Standortgeberin verpflichtet sich zur Brauchbarmachung der Fläche durch Errichtung eines Fundaments samt elektrischer Zuleitung nach den Vorgaben des Betreibers wie in Beilage./B ersichtlich.
- 4.2. Sollte Umstände eintreten, welche die gemäß Punkt 4.1. vereinbarte Brauchbarmachung der Fläche durch die Standortgeberin dauerhaft verhindern, steht der Standortgeberin ein entschädigungsloses Rücktrittsrecht zu, welches binnen 14 Tagen ab Kenntnis von diesen Umständen mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Betreiber auszuüben ist. Langt die Rücktrittserklärung erst nach Ablauf von 14 Tagen beim Betreiber ein, hat die Standortgeberin diesem die aus der verspäteten Rücktrittserklärung allenfalls entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 4.3. Die Standortgeberin wird dafür Sorge tragen, dass die Fläche zeitlich uneingeschränkt und barrierefrei nutzbar ist.
- 4.4. Die Standortgeberin wird die Zufahrt und den Zugang zur Umschlagbox durch Logistiker, Gewerbe- und Handwerksbetriebe und Privatpersonen zum Zweck der Hinterlegung und Abholung von Gegenständen und Paketen sowie zur Durchführung von erforderlichen Bau-, Installations-, Wartungs-, Störungs- und Instandhaltungsarbeiten dulden. Zu diesem Zweck räumt sie das ungehinderte Zugangs- und Zufahrtsrecht über die Liegenschaft ein.
- 4.5. Die Standortgeberin erwirbt an den eingebrachten Gegenständen kein Eigentum.
- 4.6. Die Standortgeberin hat neben der Einhaltung der Verpflichtung nach § 93 StVO auch dafür zu sorgen, dass die Fläche und die Zugänge dazu von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Schnee und Glatteis bestreut ist. Sie wird den Betreiber hinsichtlich Schäden, welche durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen an Personen und/oder Gegenständen verursacht wurden, schad- und klagslos halten.

5. Kosten

- 5.1. Der Betreiber trägt die Kosten der Anschaffung, der Wartung, der Instandhaltung, der Reinigung und des Betriebs der Umschlagbox. Das Land Niederösterreich NÖ leistet dazu für die Dauer des Pilotprojektes finanzielle Unterstützungsleistungen.
- 5.2. Die Standortgeberin trägt die Kosten der Brauchbarmachung des Standortes (Planung, Errichtung eines für die Aufstellung der Umschlagbox geeigneten Fundaments oder Wandmontage nach den Vorgaben des Betreibers, Vorbereitung Stromanschluss), der Instandhaltung und Reinigung der Fläche, des Winterdienstes sowie die Kosten der Stromversorgung der Umschlagbox.

6. Dauer und Beendigung

- 6.1. Die Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung

einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende zu kündigen. Die Parteien verzichten für die Dauer von 3 Jahren, ab Inkrafttretens der Vereinbarung, sohin bis zum xx auf die Ausübung des Kündigungsrechts.

- 6.2. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (kurz „außerordentliche Kündigung“).

Wichtige Gründe sind für die Standortgeberin insbesondere:

- 6.2.1. Der Betreiber nutzt die überlassene Fläche nicht für den bedungenen Gebrauch oder er macht einen erheblich nachteiligen Gebrauch von dieser.
- 6.2.2. Der Betreiber verstößt gegen diese Vereinbarung und/oder gegen die Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich, die für die Evaluierung notwendigen, in der dortigen Vereinbarung konkret bezeichneten Informationen zur Verfügung zu stellen und/oder gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, und beendet oder beseitigt diesen Verstoß und dessen nicht Folgen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab diesbezüglicher schriftlicher Aufforderung durch die Standortgeberin.

Wichtige Gründe sind für den Betreiber insbesondere:

- 6.2.3. Die Standortgeberin macht die Nutzung der überlassenen Fläche für den hier bedungenen Gebrauch unmöglich oder die überlassene Fläche kann nicht mehr für den bedungenen Gebrauch verwendet werden.
- 6.2.4. Über 3 Wochen hinaus anhaltende Bauarbeiten oder ähnliche seitens der Standortgeberin veranlasste Maßnahmen auf der Fläche oder den Zufahrtswegen, die den Betrieb der Umschlagbox unzumutbar machen, sollte ein entsprechender Ersatzstandort nicht angeboten werden.
- 6.3. In jedem Fall, sei es aus Anlass einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung, trägt jede Partei die bislang getätigten Aufwendungen selbst. Der Betreiber wird die Umschlagbox sowie alle über Grund befindlichen Teile binnen 4 Wochen ab rechtswirksamer Beendigung der Vereinbarung auf seine Kosten abbauen.

7. Haftung

Sollte es durch unrichtige oder unsachgemäße Angaben des Betreibers zur notwendigen Beschaffenheit des von der Standortgeberin zu errichtenden Fundaments samt Stromanschluss zu einem Schaden an Personen oder Sachen kommen, haftet der Betreiber dafür.

Darüber hinaus haftet jede Vertragspartei für alle Schäden, die schuldhaft durch sie und ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Die Parteien sichern einander für die Dauer dieser Vereinbarung absolute Vertraulichkeit über sämtliche ihnen im Zuge der hier festgelegten Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, technische Kenntnisse, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung ist auch der Bestand und der Inhalt dieser Vereinbarung erfasst. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfasst sind auch sämtliche im Rahmen dieses Pilotprojektes seitens des Landes Niederösterreich erhobenen Informationen und Evaluierungsergebnisse, welche die Parteien vom Land Niederösterreich im Rahmen des Pilotprojektes erhalten.
- 8.2. Die Parteien haften auch für Verschwiegenheitsverletzungen durch ihre Mitarbeiter.

9. Rechtsnachfolge

- 9.1. Die Standortgeberin verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft, auf welcher sich die überlassene Fläche befindet, wird sie dem Betreiber umgehend bekannt geben.
- 9.2. Für die Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger des Betreibers sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Betreiber kontrolliert werden oder welche den Betreiber direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen gilt die Zustimmung der Standortgeberin als erteilt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten, einzuhalten und diese Verpflichtung auch ihnen zurechenbaren Personen aufzuerlegen.
- 10.2. Die mit dieser Vereinbarung entstehenden Gebühren und Abgaben trägt der Betreiber.
- 10.3. Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für St. Pölten vereinbart.
- 10.4. Dieses Dokument enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien. Es bestehen keine Nebenvereinbarungen. Allfällige Geschäftsbedingungen des Betreibers sind auf diese Vereinbarung nicht anwendbar. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien stimmen jedoch zu, dass sie den gegenständlichen Vertrag mit einer elektronischen oder einer handgeschriebenen Signatur autorisieren.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, wird sie, soweit gesetzlich zulässig, durch jene Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.6. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Vertragspartei eine erhält.
- 10.7. Anlässlich der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt und dieser Vereinbarung als Beilage./C angeschlossen.

Beilagen:

- Beilage./A: Plan zur überlassenen Grundstücksfläche
Beilage./B: Spezifikation Umschlagsbox (Maße, Anzahl der Fächer, Art der Befestigung bzw. Aufstellung, notwendiges Ausmaß der Fundamentfläche, notwendige Betongüte, Angaben zur Stromversorgung)
Beilage./C: Übergabeprotokoll

Für die Stadtgemeinde Neulengbach

.....
Jürgen Rummel
Bürgermeister

.....
Mag. Ing. Alois Heiss
(Stadtrat)

.....
Mag. Florian Steinwendtner
(Stadtrat)

.....
ÖkRat Karl Gfatter
(Gemeinderat)

....., am

Für die MYFLEXBOX AUSTRIA GmbH

.....
Lukas Wieser
Head of Partnerships and Sales
....., am

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

TOP 18. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2021
Vorlage: DI/129/2022

Berichtersteller: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

Sachverhalt:

Auf Grund der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung muss bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, vorgesehen sein, dass dem Gemeinderat einmal jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Zuletzt wurde der Gemeinderat durch die Berichterstattung über die Jahresrechnung zum 31.12.2020 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über die wirtschaftliche Situation informiert. Nachdem bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Neulengbach der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers noch nicht vorgelegen ist und somit über den Jahresabschluss nicht berichtet wurde, wird der Gemeinderat nun über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung durch Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 entsprechend informiert.

		Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.		Bilanz zum 31.12.2021	
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
		€	€	€	€
Aktiva				Passiva	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00
1. Software		1,12	1,12	übernommenes Stammkapital	35.000,00
				einbezahletes Stammkapital	35.000,00
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklagen	
1. Grundstücke und Bauten		2.477.574,09	2.550.144,30	1. nicht gebundene	1.108.009,45
davon Investitionen in fremde Gebäude		26.218,28	27.709,26	III. Bilanzgewinn	441.864,17
2. Maschinen		39.339,33	46.881,92	davon Gewinnvortrag	401.363,65
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		244.090,74	227.478,97		1.584.873,62
4. Anlagen in Bau		0,00	9.218,53	B. Investitionszuschüsse	209.964,32
		2.761.004,16	2.833.723,72		224.688,53
III. Finanzanlagen				C. Rückstellungen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		35.000,00	35.000,00	1. Steuerrückstellungen	4.455,00
		2.796.005,28	2.868.724,84	2. sonstige Rückstellungen	107.221,68
B. Umlaufvermögen					111.676,68
I. Vorräte				D. Verbindlichkeiten	
1. Waren		1.322,57	493,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.150.652,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	652,63
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		18.882,33	18.344,47	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.150.000,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		55.461,08	71.547,41	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.679,56
davon aus Lieferungen und Leistungen		55.461,08	71.547,41	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	27.679,56
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		132,42	42.403,11	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.217,38
		74.475,83	132.294,99	davon aus Lieferungen und Leistungen	3.217,38
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		255.594,53	62.063,21	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.217,38
		331.392,93	194.851,20	4. sonstige Verbindlichkeiten	56.574,07
C. Rechnungsabgrenzungsposten		17.240,05	18.701,69	davon aus Steuern	40.697,27
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	13.992,31
Summe Aktiva		3.144.638,26	3.082.277,73	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	56.574,07
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	88.123,64
				Summe Passiva	3.144.638,26
					3.082.277,73

Gewinn- und Verlustrechnung

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.

1.1.2021 bis 31.12.2021

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	1.182.519,94	1.203.306,55
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	3.850,00
3. sonstige betriebliche Erträge	61.352,99	74.192,18
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellingleistungen		
a) Materialaufwand	105.913,08	118.118,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	69.727,40	106.151,96
	175.640,48	284.270,37
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	525.688,39	501.668,16
b) soziale Aufwendungen	142.698,35	134.690,37
	668.386,74	636.358,53
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	140.065,63	133.784,20
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	202.267,36	193.930,60
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	57.512,72	33.005,03
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	490,58	-1.885,92
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.869,53	4.854,86
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	-2.378,95	-6.740,78
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)	55.133,77	26.264,25
13. Steuern vom Einkommen	14.633,25	8.400,74
14. Ergebnis nach Steuern	40.500,52	17.863,51
15. Jahresüberschuss	40.500,52	17.863,51
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	401.363,65	383.500,14
17. Bilanzgewinn	441.864,17	401.363,65

Lagebericht

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a. Erläuterungen über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde Neulengbach. Die Geschäftstätigkeit umfasst das Baumeistergewerbe mit den Schwerpunkten auf Planung und Projektabwicklung, das Handelsgewerbe und den Betrieb des Neulengbacher Freibades.

Auf Grund der Geschäftsentwicklung wurde zur klaren Trennung zwischen Aufträgen von der Mutter Stadtgemeinde Neulengbach und Dritten die NK Kommunal.Projekt GmbH gegründet. Dieses Unternehmen, das im 100 %-igen Eigentum der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. steht, arbeitet seit Mai 2015 die Aufträge von Dritten ab.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt in der Projektumsetzung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Neulengbach zu fremdüblichen Preisen. Der Schwerpunkt der Aufträge lag so wie in den Jahren zuvor in der Sanierung von Gemeindebrücken, in der Erstellung digitaler Daten für Leitungsnetze und Straßenausrüstungen, in der Sanierung von Gemeindestraßen und in der Umsetzung von Siedlungswasserbauten.

Für die Vermögenserfassung und -verwaltung der Stadtgemeinde Neulengbach wurden die entsprechenden Daten für das Straßennetz und die Straßenbeleuchtungsanlage aktualisiert.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens haben sich durch die hohe Orientierung an die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Neulengbach konstant gehalten.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Reduzierung auf Aufträge von Seiten der Mutter wurden bereits im Jahr 2015 getroffen.

b. Spezifische Fragen und Probleme des Geschäftszweiges

Jene Geschäftszweige, die das Unternehmen besetzt, haben im Jahr 2021 weder spezifische Fragen noch Probleme aufgeworfen.

c. Investitionsbereich

Im Jahr 2021 erfolgten Investitionen in den Fuhrpark, in eine E-Ladestation und in diverse Anpassungen im Bauhofgebäude. Für das Jahr 2022 ist die umfangreiche Erweiterung der Photovoltaikanlage auf den Dächern des Bauhofgebäudes geplant. Über die Teilnahme in der Erneuerbaren Energiegemeinschaft „Energiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald“ sollen einerseits der Energieaufwand stabil gehalten und andererseits der Überschussstrom ertragsoptimiert verkauft werden.

d. Mitarbeiterstruktur

Insgesamt zeigt sich gegenüber dem Jahr 2020 ein sehr stabiles Bild an der Anzahl der Arbeitnehmer. Die Anzahl wurde von 8,50 auf 9,20 erhöht. Die strengen Sicherheits- und Hygienebestimmungen auf Grund der COVID 19-Maßnahmenverordnungen haben zum temporären Einsatz von zusätzlichem Personal geführt.

e. Wichtige Ereignisse während des Geschäftsjahres

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Aufträge der Mutter konzentriert. Freie Personalkapazitäten werden gegen Verrechnung marktüblicher Usancen der NK Kommunal.Projekt GmbH zur Verfügung gestellt.

Die verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Coronapandemie haben im Unternehmen zusätzliche Personalkosten und Kosten für die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Bereich des Freibades ausgelöst.

Aus der Auftragserledigung zur Erneuerung der Sturmbrücke (Tätigkeit der Örtlichen Bauaufsicht) ist die Gesellschaft auf Grund eines Schadens an der Telekommunikationsleitung mit einer Forderung der A1 in Höhe von € 23.597,49 konfrontiert. Dafür wurde eine entsprechende Rückstellung dotiert.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach Schluss des Geschäftsjahres gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

a. Volkswirtschaftliche Entwicklung

Durch die weitestgehende Beschränkung der Auftraggeberstruktur auf die Stadtgemeinde Neulengbach kommt es hier zu einer Stabilisierung des Auftragsvolumens.

b. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Auftraggeberstruktur schließt ein Ausfallsrisiko weitestgehend aus.

c. Veräußerung von Sachanlagevermögen

Das Grundstück, auf dem sich derzeit das von der Stadtgemeinde Neulengbach betriebene Altstoffsammelzentrum befindet, wurde zum Teil von der Stadtgemeinde Neulengbach und zum Teil vom Gemeindeverband für Umweltschutz vom bisherigen Grundeigentümer Mag. Gundakar Prinz v.u.z. Liechtenstein erworben. Ziel des Gemeindeverbandes ist die teilweise Neuerrichtung der Sammelanlage und der selbständige Betrieb eines Wertstoffsammelzentrums. Jene Gebäudeteile, die sich auf dem vom Gemeindeverband für Umweltschutz angekauften Grundstück befinden, werden im Jahr 2022 veräußert. Daraus ergeben sich dann auch Änderungen in den Mietvereinbarungen mit der Stadtgemeinde Neulengbach.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Finanzierung zur Errichtung des Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums erfolgte durch ein Darlehen bei der Bawag PSK. Für dieses Darlehen hat die Stadtgemeinde Neulengbach die Haftung übernommen. Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich dem Unternehmen ab dem Jahr 2013 auf die Dauer von fünfzehn Jahren einen Zinszuschuss für einen Darlehensteilbetrag von € 350.000,00 in Höhe des Zinsaufwandes, maximal 3 %, gewährt.

Im Jahr 2013 erfolgte die erste Teilrückführung des Darlehens im Ausmaß von € 730.000,00. In den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Darlehensrückzahlungen in Höhe von jeweils € 50.000,00 realisiert. Im Jahr 2016 wurde weitere € 170.000,00 getilgt. Die Darlehenstilgung erfolgt im Jahr 2017 mit einem Betrag von € 100.000,00 und im Jahr 2018 mit einem Betrag von € 50.000,00. Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurde jeweils ein Betrag von € 50.000,00 getilgt. Dies erfolgte ohne Beeinträchtigung der Liquidität für das Unternehmen, da die erforderlichen Mittel kontinuierlich aufgebaut wurden.

Der aushaftende Darlehensbetrag zum 31.12.2021 liegt mit € 1,150 Mio nun um € 330.000,00 unter dem vertraglich vereinbarten Ausleihungsstand.

Weitere Finanzinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	1.584.873,62	1.544.373,10
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	3.144.638,26	3.082.277,73
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-209.964,32	-224.688,53
= Gesamtkapital	2.934.673,94	2.857.589,20

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	54,01 %	54,04 %
---	---	---------	---------

Lagebericht

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Rückstellungen	111.676,68	75.769,60
+ Verbindlichkeiten	1.238.123,64	1.237.446,50
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-255.594,53	-62.063,21
= effektives Fremdkapital	1.094.205,79	1.251.152,89
Ergebnis vor Steuern	55.133,77	26.264,25
- Steuern vom Einkommen	-14.633,25	-8.400,74
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	140.065,70	133.892,34
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-11.833,05	-12.999,93
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	-4.000,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	168.733,17	138.755,92

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit}}$	=	6,5 Jahre	9,0 Jahre
---	---	-----------	-----------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aus diesem Ziffernwerk ist eindeutig ablesbar, dass die Gesellschaft erfolgreich und gewinnbringend arbeitet. Durch die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft konnte der bis zum Jahr 2008 in Höhe von €163.809,55 aufgestaute Verlust zur Gänze eliminiert werden. Der Bilanzgewinn beträgt zwölf Jahre nach Ausweitung der Geschäftsfelder der Gesellschaft zum 31.12.2021 nunmehr € 441.864,17.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde im Sinne der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung von der AT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Baden, überprüft. Hierüber liegt folgender Bericht vor:

prüfen

**Jahresabschlussprüfung
2021**

Neulengbacher Kommunalservice
Ges.m.b.H.,
3040 Neulengbach



An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
3040 Neulengbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB sowie gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Gemäß § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung ist die Gesellschaft als ausgegliederte Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer Gemeinde steht, unabhängig von den Größenmerkmalen nach § 221 UGB jedenfalls prüfungspflichtig, weshalb es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine **Pflichtprüfung** handelt.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis Juni 2022 in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Weiters ist diesem Bericht als Anlage eine Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses beigefügt.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 **Ertelte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 **Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen

Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖ Gemeindeordnung.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Baden, am 09. Juni 2022

AT Wirtschaftsprüfung GmbH



Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians
Wirtschaftsprüfer



Mag. Christian Rauter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Hinweis:

Die Jahresrechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. zum 31.12.2021 wird auf Grund der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung gemeinsam mit dem Prüfbericht der AT Wirtschaftsprüfer GmbH dem Rechnungsabschluss 2022 der Stadtgemeinde Neulengbach beigelegt

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers am 21. Juli 2022 im Rahmen einer Besprechung erörtert, zu der die Fraktionsobleute und die Mitglieder des Prüfungsausschusses geladen waren.

Zuständig:

Die Angelegenheit ist gem. § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Finanzierung:

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. löst keine Budgetbindung bei der Stadtgemeinde Neulengbach aus.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. auf Grund des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Hinweis: STR Mag. Ing. Heiss ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: Herr STADir. Leopold Ott	zugeteilt am:	erledigt am:
--	---------------	--------------

Ende der Sitzung um 19.45 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG



BGM Jürgen Rummel
Bürgermeister



AL Christian Kogler
Schriftführer






i. V. Maria Dyrlich

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.





Anwesenheitsliste

Der Sitzung des Gemeinderates am 06.09.2022
um 18:30 Uhr im Rathaussaal des Neuen Rathauses

Vorsitzende(r)

Herr BGM Jürgen Rummel

stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer

Stadträte

Herr STR Christof Fischer

Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss

Herr STR Helmut Leonhartsberger

Frau STR Maria Rigler

Herr STR Gerhard Schabschneider

Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner

Gemeinderäte

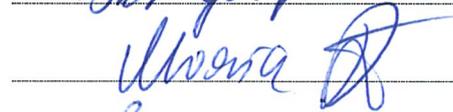
Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz

Frau GR Claudia Anderl

Frau GR Mag. Petra Barvir

Herr GR Christoph Bauer

Frau GR DI Barbara Doupovec



Herr GR Mario Drapela

Mario Drapela

Frau GR Bianca Fellner

Bianca Fellner

Herr GR Ewald Figl

entschuldigt

Herr GR ÖkRat Karl Gfatter

Karl Gfatter

Herr GR Philip Heß

entschuldigt

Herr GR Martin Hierstand

Martin Hierstand

Herr GR Ing. Harald Hirschmüller

TOP 4

Herr GR Ing. Josef Kaiblinger

✖

Herr GR Bernhard Karrer

Bernhard Karrer

n.öff TOP 4

Frau GR Sonja Koch

Sonja Koch

Herr GR Wolfgang Kramer

TOP 4.

Wolfgang Kramer

Frau GR Mag. Barbara Löffler

Barbara Löffler

Herr GR Andreas Roder

Andreas Roder

Herr GR Leopold Schoissengayer

Leopold Schoissengayer

Herr GR Ing. Reinhold Scholz

Reinhold Scholz

Herr GR Leopold Staudigl

Leopold Staudigl

Herr GR Wolfgang Süß

Wolfgang Süß

Herr GR Günther von Unterrichter

Herr GR Ing. Stefan Wisberger

Stefan Wisberger entschuldigt

GR Sabine Zuber

Beratende Stimme

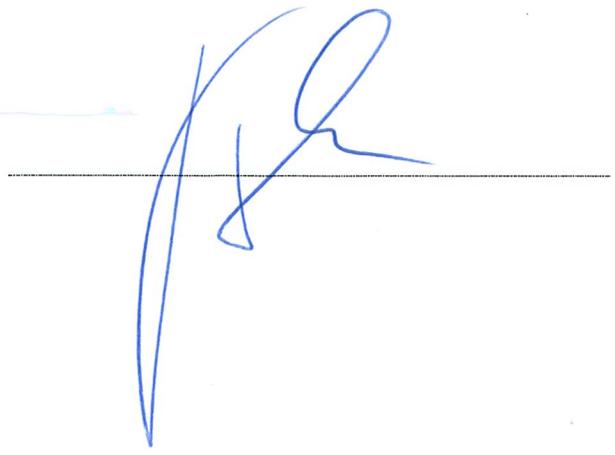
Herr STADir. Leopold Ott

Leopold Ott

Schriftführer

Herr AL Christian Kogler

Entschuldigt:

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be 'AL Kogler'. The line is a thin, dark grey or black horizontal line that spans across the width of the signature.

Antragsteller/ Absender:

STR Helmut Leonhartsberger
Schöne Aussicht 22
3040 Tausendblum

An den
Gemeinderat
der Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 2
3040 Neulengbach

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich ersuche, folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG

ABA-Sanierung LB44 - Auftragsvergaben

in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 6. September 2022

aufzunehmen.

Begründung:

Beim in der LB44 im Bereich zwischen Park & Ride-Anlage und Hechtl-Brücke bestehenden RW-Kanal wurde nach der Reinigung und Kanal TV Befahrung festgestellt, dass ein Teil des RW Kanals am Fahrbahnrand der LB44 einsturzgefährdet ist und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vermeidung von Nachfolgeschäden soll der gesamte Kanal im beschriebenen Bereich saniert werden.

Es sind Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von 3 punktuellen Grabungen für Schächte und Schäden sowie eine grabenlose Kanalsanierung (280 lfm Inliner) erforderlich.

Aufgrund der Schadensklasse ist ein Großteil der Sanierung noch vor dem Wintereinbruch durchzuführen. Es sind daher die erforderlichen Beauftragungen noch in der Gemeinderatssitzung am 6.9.2022 zu beschließen.

Datum: 5.9.2022

Unterschrift(en):

